Pol. civ.
325
a

Pol. civ. 325 a

<36617365540016

<36617365540016

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. at. 325 a

Legitime

Unfügſamkeit

und

neumodiſche Mündeley,

oder:

Beantwortung

der

gemeinnützig-ſchweizeriſchen Frage von 1825:

über

den geſetzlichen Einfluß

auf

Armenweſen und Armen-Ehen;

nebſt

Bemerkungen

über

Beſteurungspflicht und Armenpflege;

ferner:

einigen Vorſchlägen für Beſchränkung der Armen-Ehen, einer ſchweizeriſchen Ueberſicht der verſchiedenen Ehebeſchränkungen, und eines finanziellen Zuſammenzugs der Armenanſtalten von Sumiswald und Langnau.

Einer hohen und gemeinnützig-ſchweizeriſchen Geſellſchaft

gewidmet

von

C. von Wattenwyl aus Bern.

„Prüfe, und wähle was dem Ganzen frommt!“

Reutlingen, 1826.

In Commiſſion der J. J. Mäcken'ſchen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Fg/98/40184

Vorbericht.

Es ward dieſe Schrift dem Tit. Präſidio Einer gemeinnützig-ſchweizeriſchen Geſellſchaft von 1825. überſandt, auch ſeither mit einigen nun auch dahin bezüglichen Bemerkungen vermehrt, und mit gelegentlichen, die Hauptſache aber um nichts verändernden Correktionen verbeſſert.

Da das gelieferte Ganze etwas Mehreres als der dißjährige Jahresbericht darzuſtellen vermöchte *); — da ferner die Wichtigkeit der Gegenſtände die ernſte Beherzigung aller Mitglieder jenes gemeinnützigen Vereins anzuſprechen geeignet ſchiene, und ſich heute noch die erſten Zeilen eines bekannten Verzichtleiſtungs-Vorberichts vom 2. Dec. 1824. in wiederholende Erinnerung bringen ließen: — ſo glaubte der Verfaſſer, die gegenwärtige Mittheilung an ſeine Hochgeachten Herrn Freunde und Kollegen wagen zu dürfen, und zwar um ſo eher gelangen laſſen zu ſollen, als, wenn ſchon gewiſſe Wahrheiten und Anſichten eben nicht einer jeden Tendenz kramdienlich oder zuſagend wären, dieſelben darum noch keineswegs einer allgemeinern Prüfung entzogen, oder zur verſchweigenden Beiſeitslegung verurtheilt zu werden verdienten; — als, wenn bisweilen äußerſt freiſinnig, ſogar mit unterdrücktem Zurechtweiſungs-Bedarfe zu berichten und drucken zu laſſen zugegeben wird: — es

*) Es muß der Verfaſſer auch den Umſtand bedauern: daß er, ungeachtet mündlicher und ſchriftlicher Bitten, bis jetzt noch nicht die Gefälligkeit eines dahin bezüglichen Extrakts aus dem Jahresberichte hat erhalten können.

wenigſtens auch einer geziemenden Freimüthigkeit und unbefangener Wahrheitsliebe zukommen möchte, ihre gemeinnützigen Gedanken Einem hochverdienten und vieles Gute zu befördern vermögenden Vereine, wohl unmaaßgeblich, aber offenherzig mitzutheilen; — als, wenn endlich die Erfahrung zuweilen lehren mag, daß ſogenannte Freiheit und vorgebender Liberalismus, auch zu Befröhnung ganz fremdartiger Grundſätze oder unlegitimer Tendenzen mißbraucht zu werden pflegen: es anderſeits aber doch Zeit ſeyn möchte, — eine legitime und behellende Stimme zu Gunſten der Wahrheit, zu gehöriger Empfehlung einer leidenden Menſchheit, und zu gelegentlicher Vertheidigung einer ächten Geſellſchaftlichkeit, beſonders in demjenigen theuern Lande verlauten zu laſſen, wo der erſtern Beehrung, der andern Behülfung, und der letztern Beobachtung die abſoluten Bedingniſſe ſeiner moraliſchen Exiſtenz, die Hauptſtützen ſeiner wahren Selbſtſtändigkeit, und die ächten Quellen ſeiner eigentlichen Wohlfahrt zu bilden vermögen; — wo zugleich alſo reiner Patriotismus weder aus ſchwülſtigen oder zweideutigen Phraſen, noch aus widerſprechenden Argumenten beſtehen könnte, ſondern aus gemeinnützigem Sinne, Thun und Laſſen beſtehen ſoll; — wo anderſeits die gelegentliche Darſtellung des Armenweſens in ſeinem Verhältniſſe zum Chriſtenthum und zum Staate, zur Geſammtheit und Individualität weder unnütz noch unörtlich ſchiene, ſondern eher zum heutigen Bedürfniſſe möchte geworden ſeyn.

Lohn bei Bern, d. 20. Nov. 1825.

Anm. Möchten doch zu erläuterndem Behufe, die Jahresberichte von 1823 und 1824. — ferner meine Druckſchriften von 1821 und 1824. — zur Hand genommen werden!

Wohledelgeborner Herr Präſident,

Hochgeachte Herrn und Freunde!

Der Endesunterſchriebene Verfaſſer, eine Beantwortung der gemeinnüzig-ſchweizeriſchen Frage über den geſetzlichen Einfluß auf Armenweſen und Armen-Ehen zu überreichen wagend: — darf ſich aus verſchiedenen Gründen für pflichtſchuldig halten, erſterer folgende freimüthige und anſpruchsloſe Erklärung vorangehen zu laſſen, nämlich: daß wenn jemals Schweizer geweſen, welche auch freiwillig und herzlich gerne eine hie oder dort gewahrte Bedürftigkeit möglichſt zu tröſten und beſteuren pflegten; — die ſogar um eine, dem Troſte und der Verminderung des ſchweizeriſchen Armenweſens, wie der deßhalbigen Erleichterung eines theuern Vaterlandes geweihte Gemeinnützigkeit, gegen beiſpielloſe Kränkung und verſuchte Ertödtung gleichſam kämpfend zu behaupten, mit und ſammt den Ihrigen freudig manche denkwürdige Opfer, dargebracht: die leztere, als bemeldten Befeindungen weder zum Ruhme noch zum Patriotismus gereichend, zugleich aber die anderſeitige Treue eines aufrichtigen Gemeinſinnes zu bewähren vermocht; — ferner, daß wenn auch jemals Schweizer-Brüder geweſen, welche ſich recht inniglich über jede Gewahrung ächter Nächſtenliebe und ächten Patriotismus gefreut, und dieſelben allenthalben erblicken zu können wünſchten; — die jede freiwillige Gabe und Liebesſteuer irgend einer Armentaxe vorzuziehen, leztere immerhin nur als eine leidige, durch öfters waltenden Mangel an Liebesgaben veranlaßte, und aber für ſtete Beſicherung ächter Armenpflege unumgängliche Nothwendigkeit zu erachten pflegen; endlich dieſe beſonders heutige Urgenz, je eher deſto beſſer, durch eine mehrere und freiwillige Entſprache obliegender Chriſtenpflicht und

Bürgerpflicht gehoben und erſetzt wiſſen möchten; — die anderſeits dann, bei jeder vorhabenden Beſchränkung der Armen-Ehen immerhin die größte Vorſicht, Sorgfalt und Umſicht angewandt zu wiſſen wünſchten: — der Verfaſſer, und zwar ohne einige Anmaßung noch Vorurtheil, jedoch laut Akten und Fakten, ſeine Wenigkeit unter die Zahl bemeldter Schweizer rechnen zu können glaubt, und demnach ſo ehrerbietig als zutraulich folgende Beantwortung einer ſtrengern Prüfung und damit verträglichern Nachſicht empfehlen dürfte: als vielleicht beid' letztere gegen vorige und gleichzweckliche Arbeiten angewandt und publizirt worden.

I.
Geſetzlicher Einfluß auf Armenweſen.

Sobald das Armenweſen irgend eines Landes auf denjenigen Grad und Zuſtand von Verpflegungs-Bedarf gerathen *): — daß einerſeits weder vorhandene Armengüter u. dgl. noch alljährliche, dieſelben ergänzen ſollende Liebesgaben einem gehörigen Hülfsbedürfniß zu entſprechen kommen; — daß anderſeits ſogar die fundirten wie die nachher freiwillig ertheilten Spenden eine, weder ächter Pflege noch bemeldten Spenden, noch dem geſellſchaftlichen Staatsintereſſe genugſam entſprechende Verwendung zu erhalten pflegen: ſo tritt alsdann der Fall ein: daß in Bezug auf Armenweſen, eine betreffende Landesobrigkeit mit ihrem geſetzlichen Einfluſſe auch dergeſtalt einzuſchreiten hat, damit der annoch mangelnde Hülfsbedarf, ſo weit als erheiſchbar, durch gehörige, billig anſprechende und bezirklich erhobene Armentaxen, und der Mangel an ächter Hülfsverwendung durch ein zweckmäßiges und jedbezirklich befolgbares Armen-

---

*) Möchte man deßhalb meine Beantwortung gemeinnützig-ſchweizeriſcher Frage von 1824. ſammt Vorſchlägen nachſehen, worin hinreichend dargethan wurde, daß Armentaxen nur nach benutztem Diſpoſitive über vorhandene Armengüter ſtatt haben ſollten.

Verpflegungsſyſtem erſetzt, letzteres aber auch geleiſet und gehandhabt werde.

Obſchon im Allgemeinen und faſt durchgehends jener obrigkeitliche Einfluß längſtens ſchon als nothwendig erwieſen und fühlbar war, ſo kann dennoch von ſeinem geſchichtlichen Theile leider! nur Weniges, und weder Erfreuliches noch Intereſſantes gemeldet werden:

1) Weil nicht überall, wo die Nothwendigkeit jenes geſetzlichen Einfluſſes gewaltet, oder auch hätte gefühlt werden ſollen, derſelbe Statt gehabt, noch zum Gegenſtande einer ernſten Beherzigung erhoben worden.

2) Weil mehrentheils da, wo jener Einfluß auch Statt gefunden, die geſetzliche Armen-Beſteurungs-Pflicht nach einem mangelhaften, weder jede Vermöglichkeit noch ihr gegenſeitiges Verhältniß erreichenden, abwägenden oder umfaſſenden Syſteme, verordnet ward.

3) Weil faſt allenthalben, wo Armentaxen gewaltet, dieſelben von gehörigem, oder dem eigentlichen Beſteurungszwecke wie dem geſammten Landesintereſſe entſprechenden Verwendungs- oder Verpflegungsregulative faſt entblößt gelaſſen wurden; ſo daß öfters nur ein zweckloſes, mitunter zweckwidriges, bisweilen gar läſtiges Weſen daraus zu erfolgen pflegte, — und dem Armenweſen wohl Spende, ſelten aber ächte Pflege ertheilt ward.

4) Weil während dem Beſtande jener Verwendungsarten, auch noch ſehr viele Anläſſe zu Verarmung und Verſchlimmerung geduldet oder begleichgültet worden *), —

*) Siehe, einmal für Kanton Bern, u. a. meine Druckſchrift vom 12. Febr. 1824. pag. 42—44., und möchte ſich der ungenannt ſeyn wollende Verfaſſer einer neulichen Druckſchrift über die Verarmung des dortigen Landvolks, zu überzeugen geruhen: daß jene Verarmung nicht ausſchließlich von ſchädlichen Vorurtheilen und böſen Gewohnheiten des Landvolks, ſondern öfters auch anderswoher zu ſtammen pflege; ferner: daß wenn dem Uebel zu-

mithin dieſe vielfachen Vernachläßigungen Schuld geweſen: — daß die deßhalb unſchuldige, im Grunde ja benothwendigte und daher heilſame Armentaxe, nicht ſelten zum paſſiven oder gleichſam hingeopferten Rezipienten der ergeblichen Folgen jener vielſeitigen, ihr aber fremden Mängel und Fehler, werden mußten; — daß Armenweſen und Armentaxen ſich bedenklich vermehrt, und endlich Befeinder einer geſetzlichen Beſteurungspflicht den zwar üblen Anlaß oder auffallenden Vorwand nahmen: um jene doch unverſchuldeten und eigentlich nur gegen karge Liebloſigkeit gerichteten Armentaxen als gehäſſige, ja ſogar Nächſtenliebe vorgeblich gefährdende Auflage nicht allein erachten zu mögen, ſondern auch dermaßen entſtellt dem Publiko ſchildern zu wollen!

5) Weil bisweilen endlich geſchahe: daß während jener noch unverbeſſerten Defekten bloß die Armentaxen beſchränkt worden; und alſo das Armenweſen, ſtatt einer zureichenden Verbeſſerung und erfolgbaren Verminderung theilhaftig zu werden, öfters gar einer deſto elendern Pflege ausgeſetzt oder gleichſam bloßgegeben zu werden Gefahr liefe!

Ob aber jemals eine bloße, doch verallgemeinte, — von ächtem Pflegregulative faſt entblößte, und von manchen üblen Verſchlimmerungsanläſſen umgebene Taxenbeſchränkung dem wahren Zwecke der Armentaxen, dem Beſtande von Chriſtenpflicht, Bürgerpflicht und Staatespflicht für Armenweſen geziemend, betrauend und beruhigend zu entſprechen vermöglich wäre; — ob ferner dieſe Entſprache eine ſtete Begründniß und gehörige Willfahr beim behördlichen Vorbehalte ſpäterer Ertheilung petenter Taxenvermehrungen verhoffen könnte; — ob

reichend abgeholfen werden will: die Verbeſſerung nicht nur von unten auf, ſondern auch von oben herab beginnen und erfolgen müße!

endlich gar aus dem daſelbſt waltenden Umſtande jener auffallenden Entblößung und gleich üblen Umgebung ſich ein haltbares Motiv zu Beſchränkung, Verdammniß oder Abſtraktion der doch ſo nothwendig gewordenen und wohl verwendbaren Armentaxen herleiten oder auffinden, und nicht aber das Bedauern über den leidigen Beſtand jener umlagernden Uebel äußern, ja dieſes Beſtandes baldige Hebung ſehnlich wünſchen ließe; — ach! wer weiß vielleicht, die Urſache jener Entblößung und üblen Duldung, wie das Urmotiv zu jenen theils beſchränkenden, theils verdammenden, theils abſtrahirenden Tendenzen? — ob demjenigen viele Sterbliche leider! behaftenden Uebel zu gewahren wäre, wogegen eigentlich Armentaxen einen Verpflegungsbedarf wie Hülfespflicht, auch Staatsintereſſe wie Privatwohl zu beſchützen und bewahren beſtimmt ſind: — mag nun einem jeden unbefangenen Sach-, Pflicht- und Menſchenkenner zu beurtheilen überlaſſen ſeyn!

Bildet ja die gemeinnützig-ſchweizeriſche Geſellſchaft einen biedern und herzlichen, von Befangenheit und Leidenſchaft befreit ſeyn ſollenden, nur Wahrheit und wahres Gute zu befördern wünſchenden Verein! — Vermögen übrigens geziemende Freimüthigkeit, wie unpartheyiſche Rede und Gegenrede jenen erhabenen Zwecken wohl zu frommen: ſo ſeye nun dem Verfaſſer die Freiheit vergönnt: Ihnen, Hochgeachte Herrn und Freunde! — einige gelegentliche, theils auch fragliche Bemerkungen über Armenweſen und Beſteurungspflicht, über Armentaxe, Armenpflege u. dgl. mitzutheilen, die aus Grund eines dahin bezüglichen und gedruckten Daſeyns der Jahrsberichte von 1823 und 1824 als nothwendig, und den eigentlichen Abſichten unſerer Geſellſchaft angemeſſen vorkommen möchten; und wobei auch derſelbe, gleich wie vorige Jahre, die ihme jedoch vorgehaltenen Defekte einer kurzſichtigen Oertlichkeit, einer eingeſchränkten Erzie-

hung und verwirrenden Verwechſelung beſtmöglichſt zu vermeiden, — zugleich dann ſeine anſpruchsloſen Anſichten gegen die in jenen Jahresberichten erfahrne Behandlung, ſo geziemend wie gemeinnützig zu vertheidigen, ſich befliſſen hat.

1) Das phyſiſche, moraliſche und finanzielle Armenweſen eines jeden Landes erheiſcht gehörige und jedbezirklich verallgemeinte Beſteurung; oder mit andern Worten: geziemenden Troſt für Alter, Gebrechlichkeit und Unglück; — beſſernde Abſchreckung vor Trägheit, Müßiggang und Unſittlichkeit; — zeitliche, zweckmäßige und bethätigende Erziehung armer Jugend; — endlich finanzielle oder ſonſtige, doch immerhin aber Selbſtgefühl ſchonende Behülfung ſchamhafter, bedauernswerther, und vermittelſt einiger Hülfe ſich ſelbſt noch durchbringen könnender und wollender Bedürftigkeit *).

2) Um aber laut Chriſtenpflicht und Bürgerpflicht jenem Verpflegungsbedarfe gehörig zu entſprechen, mithin alſo eine ächte und ſyſtematiſche Armenpflege dauernd bewerkſtelligen zu können, müſſen auch ſichere und ſtete, theils finanzielle, theils ſonſt verpflegende Mittel vorhanden ſeyn; — muß ferner jener Pflege Subſiſtenz durch ihrer Finanzquellen Richtigkeit und Unfehlbarkeit ſowohl, als des Pflegeſyſtems Zweckmäßigkeit befördert und gleichſam garantirt werden.

a) Die Verpflegungsmittel ſind, nebſt Bekleidung, Befeurung und Nahrung:

1) Für Alter, Gebrechlichkeit und Unglück: ärztliche Hülfe und Abwart, entweder zu Hauſe, oder bei ſorgfältigen Partikularen, oder aber unter dem Obdache einer zum Theil oder gänzlich dafür beſtimmten, ſeye es verallgemeinten oder bloß bezirklichen Anſtalt.

---

*) Siehe deßhalb meine Vorſchläge von 1821 und 1824.

2) Für beſſernde Abſchreckung vor Trägheit, Müßiggang und Unſittlichkeit: eine gehörige und jedbezirkliche, mit genugſamer Aufſicht und angemeſſener Bethätigung in Induſtrie und Landbau verſehene Korrektions- und Arbeitsanſtalt; mit der Vorſicht zwar: daß wenn unter gleiches Obdach noch andere Pfleglinge gebracht würden, erſtere dann von den letztern wohl abzuſondern, oder nur nach erwieſener Beſſerung damit zu vereinigen wären; und daß überhaupt, bei Bildung der einen oder der andern Armenanſtalt, eine ſorgfältige Rückſicht auf die in jedes Anſtaltsgebäude aufzunehmende und mit dem Verpflegungszwecke übereinſtimmende Anzahl von Pfleglingen genommen werde.

3) Für Erziehung und Bethätigung einer armen Jugend: entweder eine genugſame, immerhin von bezirklicher Aufſicht erreichbare, beobachtete und wohlentſprechende Anzahl Privatpfleger; — ermangelnden Falls aber, bezirkliche, einer gehörigen Verpflegungspflicht frommende Armen- und Arbeitsanſtalten, unter deren Obdach, jedoch mit geziemenden Abſonderungen, die erſtern Armuthsklaſſen vereinbar ſeyn können.

4) Für ſchamhafte und verdienſtswillige Bedürftigkeit: angemeſſene und Ehrgefühl ſchonende, ermunternde und bethätigende Hülfe außerhalb bemeldter Anſtalten.

b) Die finanziellen Hülfsquellen ſind:

1) Armengüter, Stiftungen, Vermächtniſſe, Gefälle und obrigkeitliche Spenden;

2) nicht hinreichenden Falls: freiwillige, theils geſammelte, theils dargebrachte Liebesgaben.

3) ermangelnden Falls endlich: Armentaxen, ſowohl auf betreffende und wohl ſcalirte, maximirte und minimirte Verwandtſchaften, als auf eine jede grundeigenthümliche und übrige Vermöglichkeit eines jeden betreffenden Bezirks; und warum zwar:

a) weil vorerſt alſo dem frommen Zwecke der Armengüter ꝛc. entſprochen wird;

b) weil Liebesgaben das Reſultat einer religiöſen, aber auch wohlverwendbaren Nächſtenliebe ſind, oder einmal ſeyn ſollten;

c) weil endlich: ſobald weder fundirte noch ſonſt zugedachte Beſtimmungen, noch das wirkliche Reſultat einer ächten Nächſtenliebe der unumgänglichen Beſicherung oder Unfehlbarkeit einer wahren und ſteten Armenpflege genugſam zu entſprechen vermögen; Armenweſen aber ein krebsartiges Staats- und Geſellſchaftsübel auf den Fall nämlich bildet: wo daſſelbe unter keiner wohlverpflegenden noch vermindernden Obſorge zu ſtehen käme; — eine betreffende hohe Landesobrigkeit, und zwar als landesväterliche Statthalterſchaft Gottes auf Erden: ſodann ex officio, vorerſt jede betreffende und vermögliche, aber auch vor allzubelaſtenden oder gar bearmenden Beiſteuern wohlbewahrliche Verwandtſchaft; ferner jede übrige, bezirklich vorhandene und demnach anſprechbare Vermöglichkeit zu ihrer, für ächte Verpflegung eines bezirklichen Armuths-Uebels und für Beſicherung der deßhalb ſo nothwendigen Mittel auch ſchuldigen Bürgerpflicht, verhältnißmäßig aufzufordern und geſetzlich anzuhalten, berufen und berechtigt iſt.

Es dürfte ſogar Eine Hohe Obrigkeit zu jenem ergänzenden Einſchreiten um ſo pflichtverbundener ſeyn: als die Nothwendigkeit bemeldter Beſicherungsmittel keineswegs einer bloß launigten oder gar ſpekulativen Caſualität etwanig ſpäterer Liebesgaben ausgeſetzt werden könnte; — als ferner, ohne dem wahren Chriſtenſinne, noch der göttlichen Eingebung einer wahren Nächſtenliebe, weder der bürgerlichen Freiheit noch einer legitimen Ordnung zu nahe zu treten; wohl aber einen ächten Verpflegungsbedarf befördernd und beſichernd: — Armentaxen, ſowohl jetzund als wenn dereinſt die heilſamen Verpflegungsfolgen einer, die Pflegemittel beſichert habenden Beſteurungspflicht auch durch Abſchaffung bisheriger Negligenzen ſichtbar und unzweifelhaft geworden: — Armentaxen ſage ich, — ſo ſehr man dieſelben in Tagen zu verſchreien und verrufen ſuchte, wo doch nicht ausſchließlich jede oſtenſible That aus reiner Abſicht zu quillen pflegt — gleichwohl dazu geeignet ſeyn möchten, um einerſeits die uns allen wohlbekannte, für kundige Liebesgaben öfters gefährliche, aus gewahrendem Abſtande zwiſchen ertheilenden Spenden und nachbarlicher Kargheit aufregliche Tendenz zu einem ehrgeizigen Selbſtverdienſte, zu hemmen; — um anderſeits diejenige Selbſtverläugnung zu befördern, ohne welche ja keine ſo ſchöne Gabe irgend einen Lohn davon zu tragen vermag; um zugleich aber den anſonſtigen Abſtich zwiſchen Kargheit und Gutwilligkeit zu verſchleiern, der öfters ſchon herbe Fehde in Gemeinden und Bezirken anzurichten vermochte; — um dereinſt endlich ob dem Anblicke jener heilſamen Verpflegungsfolgen eben liebloſe

Kargheit und üblen Eigennutz ſelbſt zu verbannen, den damit behafteten Angehörigen einen ſie dann beſſernden Liebesdienſt zu erweiſen, mithin Religion und Vaterland manche bisher für Beförderung einer ächten Armenpflege unempfindlich oder erſtorben geweſene, fürohin aber tendente wie intereſſirte Bürger wiederum zu gewinnen; ja um zuletzt alſo diejenige Verſuchung gegen Gott zu vermeiden zu helfen, die bisweilen eine träge Nächſtenliebe oder liebloſe Ichheit, weil gerne mit Spendung guter Gaben bis zu der letztern göttlichen, doch nur lau erfleheten Eingebung wartend: dieſe Verſuchung eher zu begehen wagen, als derſelben mit chriſtlicher und patriotiſcher Pflichtentſprache zuvorzukommen geneigt ſind!

3) Da die Erfahrung ſattſam zu beweiſen vermag, und der Jahrsbericht von 1824. es auch deutlich meldet: wie zufolge mancherlei erheiſchender Erforderniſſe für eine wahre Armenpflege, — für derſelben wachſame Beaufſichtigung und handhabende Beſicherung — faſt nirgends oder nur ſelten eine genugſame, der betreffenden Summe phyſiſchen und jugendlichen Armenweſens angemeſſene Anzahl ächter (doch jedesmal noch zu benutzen wohl empfohlener) Privatobſorge vorhanden iſt; — wie ferner dieſelbe keineswegs geeignet seyn könnte, noch ſich zahlreich genug gebrauchen laſſen wollte, um ſich zureichend mit Beſſerung träger und unſittlicher Menſchen abzugeben: ſo mag daraus die allenthalbige Nothwendigkeit von jedbezirklicher Errichtung ſolcher Armenanſtalten erhellen, welche jede noch unverbeſſerte Trägheit oder Unſittlichkeit aufnehmend, doch ſelbige aber von übrigen Pfleglingen abſondernd, erſtere mit und ſammt jenem phyſiſchen und jugendlichen Armenweſen zweckmäßig zu verpflegen vermögend ſeyen.

4) Erheiſcht nun eine heilige Chriſtenpflicht die uns möglichſte, weiſe und geziemend ausgedehnte Beſteurung und Betröſtung hülfsbedürftiger Mitbrüder; — erfordert immerhin Bürgerpflicht unſern verhältnißmäßigen Beitrag zu ächter Verpflegung und allmähliger Verminderung eines bezirklichen Armuthsübels; — iſt die abſolute Nothwendigkeit von zureichender Armenpflege, von Errichtung und Erhaltung vorbemeldter, dem Mangel an ächter Privatpflege abhelfender Anſtalten, wie von dahin beſtimmbaren Hülfsmitteln unläugbar; — iſt ferner erwieſen: daß überhaupt weder genugſame Armengüter, Stiftungen u. dgl. noch hinreichend ergänzende Liebesgaben vorhanden ſind, um dem unumgänglichen Bedarfe dieſer Hülfsmittel ſtets und gehörig entſprechen zu können; daß leider! alſo öfters üble, unſere Chriſtenpflicht und Bürgerpflicht aus Acht laſſende, mithin ächte Armenpflege zu hemmen, Pfleglinge zu vernachläßigen oder aber gutthätige Menſchen deſto mehr zu belaſten gefahrende Kargheit, Liebloſigkeit und Begleichgültung zu walten pflegen: die letztere äußerſt wenig, niemals verhältnißmäßig, oder nur, wenn ſie dazu bemüßigt ſind, mitſteuern mögen; — iſt ſogar unzweifelhaft: daß mittelſt Zweckmäßigkeit und Ordnung eine ächte und anſtaltliche Pflege öfters weniger, als ein bisheriger, zerſtreuter und übler Verpflegungs-Schlendrian koſten kann, gleichwohl aber wichtige und unſchätzbare, von dieſem Schlendriane faſt niemals oder nur ſelten erreichbare Vortheile gewährt; und die gemeinnützige Schweizer-Geſellſchaft die getreue Schilderung ſolcher Fakten unter Augen hat*); — iſt es ja, ſo ferne ächte

*) Möchte man doch meine Druckſchrift vom 12. Febr. 1824. und die dortige Parallele von Sumiswalds Anſtalt nachſehen, ferner die Eigenſchaften dieſer, durch gemeindliche Anſtrengung und Taxen-Beſtand entſtandener, ſowohl als durch weiſe Gemeindräthe

und denk' wohlmögliche Steuerverwendung walten mag, ſoferne auch ſtille Behülfung unbekundeter doch bedauernswerther Bedürftigkeit immerhin vorbehalten iſt: wahrlich! einer anſpruchsloſen Nächſtenliebe doch gleichgültig, wo nicht im Allgemeinen vorziehbar, ihren Hülfs-Beitrag eher durch zweckmäßige, bezirklich kommittirte und mehreren Armen frommende Armenpflege, als durch eigene, partielle und dem eigentlichen Verpflegungs-Geſchäfte öfters ungewachſene Hand dargereicht und verwendet zu wiſſen; — weiß man doch deutlich genug: daß Armentaxen, obſchon alles Steuerpflichtige anſprechend, nur wegen waltendem Mangel an genugſamer Nächſtenliebe und Pflege-Beſicherung nothwendig, auch eigentlich bloß gegen diejenigen Vermöglichen gerichtet ſind, die ſonſt wenig oder faſt nichts ſteuern wollen, gleichwohl aber billigſtermaßen auch das verhältnißmäßig Ihrige und bürgerpflichtig Beziehende zu gehöriger Beſorgung eines bezirklich betreffenden und aber keineswegs ihrer Karg-heit bloßgeblichen Armuthsübels beitragen ſollen; daß mithin dieſe alſo beſtimmten, bezweckten und wohlverſtandenen Armentaxen niemals eine ächte, von gleißneriſchen Falten freie Nächſtenliebe belauen, vermindern noch verdrängen könnten; im Gegentheil dieſelbe vermittelſt verhoffbarem Reſultate einer ächten Steuerverwendung und erfolgenden Verminderung jener, bisher den Armentaxen feinden Tendenzen, vermehren ſollten; — vermag

exemplariſch fortgeſetzter Anſtalt erwägen; endlich ſich zu überzeugen geruhen: was man kann, wenn Hülfsmittel beſichert und gute Tendenzen vorhanden ſind; wie betrübt aber auch iſt: daß ſolche Anſtalten, ſobald dieſelben nicht unter ein obrigkeitlich-konſervatoriſches Regulativ gebracht, noch ſo viel möglich verallgemeint werden, immerhin von der Caſualität vorgeſetzlicher und gemeindlicher Tendenzen abhängen müſſen; und ſich alſo weder des ſteten Beſtandes jener guten Eigenſchaften, noch einer gedeihenden Fortdauer, noch der letztern Garantie erfreuen könnten.

mag endlich, mit gleichzeitiger Betrachtung unſers jezigen, in politiſcher, merkantiler und finanzieller Rückſicht paſſiven, ja oft beeinträchtigten Zuſtandes, der Anblick unſers ſchweizeriſchen, jetzund weit mehr als 100,000 Köpfe zählenden, ſelten wohl verpflegten, großentheils aber vernachläßigten Armenweſens, jeden unbefangenen Beobachter ſattſam zu überzeugen: daß wenn länger noch angeſtanden würde, jeder Art gewahrten Armenweſens diejenige zureichende, ſtete und beſicherte Pflege zu verſchaffen, welche allein noch das ſchon bedenklich gewordene, moraliſche und finanzielle Armuthsübel ſowohl allmählig zu vermindern, als deſſen anſonſtigen Folgen zuvorzukommen vermögend iſt: — dieſes Uebel ſage ich, zu einer an Menge und Verzweigungen, an Folgen und Verantwortung ſchauderhaften Landplage, ja ſogar zu einem weitumfreſſenden, und leider! noch nie genug erwogenen Landeskrebſe heranwachſen müßte; — und wird dem Allem ungeacht für zureichende Beſorgung des Armenweſens, — überhaupt ſo wenig Gethanes, auch wenig Geneigtes erblickt: ſo möchte nun dem waltenden Mangel an zweckmäßiger Armenpflege, wie dem öfters gewahrten Widerwillen gegen Armentaxen nachzuforſchen, zugleich dann um der Religioſität und Sittlichkeit, um einer leidenden wie einer behülfenden Menſchheit, um des geſammten theuern Vaterlandes wie ſeiner Löbl. Kantone willen, Folgendes zu fragen erlaubt ſeyn:

a) Ob etwa ein aufgeklärt ſeyn ſollendes und wollendes Zeitalter an der ſteten und ja hellklaren Wahrheit zu zweifeln gedächte: daß gleichwie durch Eigenſchaft oder That, durch Wirkung oder Beiſpiel, ein religiöſer und moraliſcher, ein thätiger oder auch vermöglicher Menſch, nicht nur ſich ſelbſt, ſondern auch den Seinigen, ſeiner Gemeinde, ja ſei-

nem Staate und gemeinſamen Vaterlande, Gutes und Heilſames zu bringen oder zu befördern vermag: — der unreligiöſe oder unmoraliſche, der unthätige oder arme Menſch aber, — (dem Verhältniſſe ſiecher Sehnen oder anderer Leibestheile zum übrigen Körper gleich,) nicht nur ſich ſelbſt und den Seinigen, ſondern auch ſeiner Gemeindheit und Landesobrigkeit, ja ſeinem Kantone und geſammten Vaterlande Schaden oder auch Unheil entweder zuzufügen oder zu veranlaſſen geneigt iſt; und daß die Summe des einerſeits ergeblichen Guten und Heilſamen, wie diejenige des anderſeitig erfolgenden Schadens ſich je nach waltendem Grade und Maaße eines beſtehenden Guten oder Böſen vermehren, — alſo Staat und Vaterland, Geſellſchaft und Individualität entweder bekräftigen und beglücken, oder aber lähmen und gefährden muß? — Ob gar noch Leſer und Prüfer der Aufzählung einer und anderer betreffender Subjekte, Fakten und Folgen, — ſeye es für ihre deßhalbige Ueberzeugung, oder etwa zum ſprechenden Beweiſe jener uralten Wahrheit bedürften, die wahrſcheinlich ſich weder durch Aufſtellung jüngerer Grundſätze, noch durch heutige Befröhnung ſpekulativer Syſteme modifiziren, entarten oder gar zerſtören ließe?

b) So frage ich dann: — wie und warum iſt es doch möglich: daß man ſich demohngeacht noch gegen die, aus Mangel an genugſamen Armengütern und Liebesgaben nothwendig gewordene Armentaxe gleichſam auflehnen und ſtemmen mag, welche ja ſolchen Mangel an hinreichenden Hülfsmitteln zu erſetzen und zugleich die Errichtung und ſtete Fortdauer einer ächten und jedbezirklich verallgemeinbaren Armenpflege zu be-

fördern und beſichern vermöglich, auch faſt einzig und allein die für Religioſität und Staat, für Geſellſchaft und Individualität unabſehbaren Folgen eines übel verpflegten, auch gar verwahrloſeten und alſo zunehmen müſſenden Armenweſens zu vermeiden wie zu vermindern geeignet iſt?

c) So frage ich ferner: — ob denn Chriſtenpflicht und Bürgerpflicht den Vermögenden Anlaß wären: daß nämlich, weil für ächte und verallgemeinte Armenpflege die Nothwendigkeit ſteter und beſicherter Hülfsmittel unzweifelhaft, gegen dieſe Pflege und deren Beſicherungsmittel aber das Widerſtreben liebloſer, karger und unpatriotiſcher Tendenzen gleich unläugbar iſt: man gleichwohl von jenen — ſo übel beurtheilten, doch für verpflegende Hülfe und billige Koſtens-Vertheilung ſo nothwendigen Armentaxen abſtrahiren, mithin alſo die pflichtſchuldige Betröſtung, Beſſerung, Erziehung und Bethätigung eines betreffenden Armenweſens ſammt deren heilſamen Folgen faſt gefährden wollte, ſtatt einer geſetzlichen Beſteurungspflicht beizuſtimmen, welche, ſo lange einmal die Menſchen wie ſie leider öfters ſind, nothwendig, gerecht und frommend iſt; — ſobald aber dieſelben würden, wie ſie ſeyn ſollten, ganz überflüſſig wäre; — die einſtweilen aber demjenigen Unheile zu ſteuern vermag, das beſonders heutzutage aus Abſtration oder Abſenz von Armentaxen, und ihrer Abweſenheit vielfachen, zwar einleuchtenden, aber noch zu leicht oder zu verſchmähend erwogenen Folgen entſpringen müßte?

d) So frage ich auch: ob etwa vorgedachte Pflicht-Gefühle, ob Sachkenntniß, oder ächte Geſellſchaftlichkeit zum Motive dienen dürften: um einerſeits

ſich gegen dasjenige Taxengeſetz auflehnend, wo nicht ſcheltend auszuſprechen*), welches doch ſo vieles ſchon gewahrte und empfundene Armuthsübel zu vermindern, und ſo vieles Gute aber zu befördern auf den Fall geeignet iſt: wo und ſobald man nur damit eine ächte Verwendung zu vereinigen die Mühe, ja die wohlbelohnende Pflicht-Obliegenheit übernähme; — um anderſeits jene, zur geſetzlichen Bemüßigung nothwendig erhebliche Armentaxe dem Publiko bloß als gehäſſige und Nächſtenliebe gefährden ſollende Auflage darzumahlen; — um ſogar im Angeſichte verdienſtlicher, nur durch Taxenbeſtand zu errichten und erhalten möglich geweſener Armenanſtalten, derſelben lobenswürdige Errichtung nicht als waltendes noch wahres Geſuch theils vorhabender, theils ſchon erzweckter Armenpflege, ſondern bloß als leidiges Reſultat eines vorgeblichen Taxenübels ſchildern zu mögen **); — um mithin ein ſchon längſt nothwendig geweſenes und ſo zureichliches Verpflegungsmittel dem theuern, deſſen ſo ſehr bedürfenden Vaterlande gar während dem erleiden zu wollen: daß deſſen exemplariſche Errichtung und beharrliche Anwendung, weil ja gemeinſinnige Erkenntniß des Armuthsübels und ſeines dringenden Correktions-Bedarfs, wie zugleich den biedern Entſchluß zu

*) Siehe deßhalb den Jahrsbericht von 1823. pag. 166., wie überhaupt die ob jenem Abſchnitte öfters vorkömmliche, und ſeither aber laut geziemender Vorſtellung — vergeblich zwar, zu einer berichterſtattenden Unpartheilichkeit zurückzubringen geſuchte, faſt leidenſchaftliche Tendenz gegen Armentaxen!

**) Siehe auch den Jahrsbericht von 1824. pag. 71. Und was iſt allfällig ſchwerer? die Errichtung und Fortſetzung von ächten Armen-Anſtalten, oder aber die Hebung aller Folgen einer verwahrloſeten Armenpflege?

einer ächten Verbeſſerung theils beweiſend, theils entwickelnd unſerm öfters ſchon verſchrumpften oder auch gelähmten Nationalcharakter einen wiederbelebenden Schwung zu geben vermöchte, der ſich fortan und allmählig dann auch auf andere Theile einer Nationalität mittheilend wie wohlthätig zu erſtrecken vermöglich wäre! — O! Schweizerbrüder! ſollten nun obige, und vieles Gute herabwürdigende Schilderungen: Patriotismus, Nächſtenliebe, oder gemeinnütziger Pflichteifer heißen; und nicht der eigentlichen Grundlagen wie des erhabenen Zweckes unſerer gemeinnützig-ſchweizeriſchen Geſellſchaft unwürdig, ja vielleicht dem ſteten Beſtande eines hochverdienten Vereines gefährlich ſeyn, der nur auf gegenſeitiger Treuherzigkeit, auf gemeinnütziger Unpartheilichkeit, und auf geſellſchaftlicher Geziemtheit beruhen kann *)?

e) Sollen ja immerhin Armentaxen dennzumal und dort wegfallen, wenn und wo Armengüter und Liebesgaben einem quantitativen und qualitativen Verpflegungs-Bedarfe genugſam entſprechen können, oder ſpäterhin

*) Muß es doch bald einem jeden Sachkenner einleuchten, daß in Hinſicht auf Troſt und Erziehung, auf Trägheits-Abſchreckung und Bethätigung eines phyſiſchen, moraliſchen und finanziellen Elendes; ferner in Bezug auf nothwendig-obrigkeitliche Beaufſichtigung und Handhabung einer ächten Armenpflege, letztere wahrlich! eines Mehreren denn bloßer, in außercantonliche oder auch andersgläubige Gegenden transferenter Coloniſationen bedarf. Wie mochte denn ſeither auch ein reiſender und übrigens ſehr ſchätzbarer Herr Oberförſter, die wenn noch unvollkommenen, jedoch lobenswürdigen und daheim verpflegenden Anſtrengungen Emmenthaliſcher Gemeinden, faſt unerwogen und gleichſam erleidend kritiſiren; dagegen aber nur jenes unthunliche, mit Glauben und Sitten, Gebräuchen und Rechten unverträgliche Coloniſations-Mittel angeben?

entſprechen würden; und ſchiene es hierorts nicht unwichtig, ein jetziges Verhältniß zwiſchen poſitivem und negativem Beſtande einer ſolchen Entſprache zu kennen: ſo ſeye nun auch zu fragen erlaubt: — 1) wie viele Gemeinden und Bezirke wären jetzund wohl unter den vielen hunderten unſers lieben Schweizerlandes aufzuweiſen, die ſich einer ſolchen Entſprache zu erfreuen hätten? — 2) wie viele ſind ihrer aber nicht, wo dieſelbe leider! nur wenig oder keineswegs vorhanden iſt; wo jedoch phyſiſche, moraliſche und finanzielle Armuth nicht zu ermangeln pflegt, ja faſt eher ein zahlreiches als ein unbedeutendes Armenweſen, öfters mitten unter genugſamer Vermöglichkeit, unter anderſeitig unnützem oder bedenklichem Geldverwenden und Verſpenden, in auffallender Begleichgültung, Vernachläßigung oder Verwahrloſung gleichſam verſunken, und ſich vermehrend wie verderbend gelaſſen wird? — 3) Wie mag ſich wohl im Allgemeinen die Anzahl erſterer, mit Armengütern und Nächſtenliebe wohlverſehener, zu derjenigen letzterer und deßhalb entblößter oder wenigſtens unzureichender Bezirke verhalten? — wie endlich dieſe letztere Bezirke ſich zu denjenigen wohlbekannten Tendenzen und Prinzipien verhalten mögen, die ungeacht erwieſenen Bedarfes von Verpflegungs-Correktion und von billigen, dieſe Verbeſſerung befördernden, bisweilen daſelbſt ſchon waltenden Armentaxen; — die obgleich mitunter zu jener Correktion ja obrigkeitlich beauftragt geweſen, die ſogar nach zureichenden Vorſchlägen gefragt und dieſelben auch zur zwar unbefangenen Genüge erhalten haben *), aber dennoch ſeitdem nicht nur äußerſt wenig

*) Auffallend! daß gleichwohl doch, einem gewiſſen Vernehmen nach, — das Armenweſen ein Uebel ſeyn ſollte, wogegen man — keine Remedur kenne!

verbeſſerten, ſondern gar, als mit Armenweſen ſich nicht befaſſen wollend, — äußerten; — doch aber, um wenigſtens ein eigenſchaftliches Lebens- oder Behandlungszeichen zu geben: die Armentaxen, mit unterlaſſender Verpflegungs-Correktion zu beſchränken geruhten!

1) Oder hätte etwa der loſe und wohlbekannte, bisweilen aber ſchlau verkappte Stolz eines angebornen Feindes, es ſchon mit Bethörung einer ſogenannt aufgeklärten, aber deßhalb doch beſinſterten Menſchheit ſo weit gebracht: daß öfters Männer, ſogar republikaniſche Schweizer, und vorgebende Verehrer einer ächten Geſellſchaftlichkeit, einerſeits die bedenkliche Aufopferung von dringender Verpflegungs-Correktion und gleich nothwendigen Taxenbeſtandes; anderſeits die im Allgemeinen entblößende Eigenſchaft bloß kaſueller, doch aber für das ächte und jedbezirkliche Verpflegungsweſen eines jeden Kantons unzureichender Liebesgaben — einer gehörigen und zweckmäßig verlegenden Anordnung von geſetzlicher, — dereinſt wahrlich! Beſteuernden wie Beſteuerten heilſamen Beſteurungspflicht, vorzuziehen verleitet wären? — oder mit andern Worten: — daß öfters ereignenden, oder der genugſamen Armengüter und Liebesgaben mangelnden Falls, man leider! um der dennzumaligen Vernahme und unausmeidlichen Befolgung eines doch verhältnißmäßigen, bürgerpflichtigen und obrigkeitlich befehligten, aber üble Eigenliebe kränkenden — Geben müſſen's, — enthoben zu ſeyn: — man willig und gerne gar von dieſem heilſamen Müſſen abſtrahiren, — man ferner ſich gleichgültig mit Ungenugſamkeit der Armengüter und Liebesgaben, für Arme zwar, begnügen, — ſomit aber auch Armenweſen über-

haupt in ſeinem bisher vernachläßigten Zuſtande liebelos verbleiben und ſtecken laſſen möchte; — man endlich die Geſellſchaft den unfehlbaren und ſattſam ſchon verſpürten Folgen ſolch' leidigen und krebsartigen Weſens, für wen und was zuletzt? — ach! eines üblen Eigendünkels, einer ungeſellſchaftlichen Freiheit und eines engherzigen Eigennutzes zu Liebe, — Religion, Vaterland und geſunder Ichheit aber zu Leide: — Preis zu geben gedächte!! *)

---

*) Werden, wie recht und billig, wie theilnehmend und menſchenfreundlich, aus dem humanen Schweizerlande manche Scherflein zu Befreiung chriſtlicher, unter türkiſchem Joche lange geſeufzt habender und von ägyptiſchen Horden zerfleiſchter Mitbrüder dargebracht; werden deßhalb raſtlos und löblich viele ſchöne Spenden geſammelt und verſandt; — befänden ſich vielleicht unter unſern thätigen Steuer-Sammlern eifrige, freiſinnige und liberal ſeyn wollende, doch zugleich aber gegen jede erwieſene Nothwendigkeit inländiſcher Armentaxen und verallgemeint heilſamer Armen-Anſtalten faſt taubſtumme Männer, denen es wohl an Befugniß, nicht aber an Luſt fehlen dürfte, um zu obiger Befreiungs-Beförderung eine jede ſchweizeriſche Vermöglichkeit nicht nur bittlich oder zuredend, ſondern erheiſchendenfalls auch taxenmäßig behandeln zu können; — ſchiene anderſeits unſer ſchweizeriſches und vielfaches Armenweſen, theils durch objektive oder ſubjektive Eigenſchaften und Folgen, theils durch erleidende Begleichgültung oder Behandlung, nicht ſelten einem Uebel zu vergleichen geeignet, welches unter einer Art bedenklichen, durch Liebloſigkeit, üblen Eigennutz und Hartherzigkeit wo nicht muſelmänniſchen, doch wenigſtens ſchmerzlichen Druckes bald zu ſeufzen, bald zuzunehmen pflegt: — ſo iſt und bleibt es wahrlich! auffallend, daß, während thätig und lobenswürdig befördernder Befreiung Griechenlands, man weniger Tendentes und minder Thätiges, ja ſogar bisweilen Hemmendes, für jedbezirklich befördernde Verbeſſerung eines ſchon vor unſern Thüren und Augen, zunächſt unſern Beuteln und Pflichten befindlichen Elendes, nämlich: Helvetiens phyſiſchen, moraliſchen und finanziellen Armuths-Uebels, zu gewah-

2) Mögen ferner, bald aus Grund waltenden Mangels an genugſamer Sach- und Folgenkenntniß, oder

---

ren hat; — ja dieweil man gar erblicken muß: daß, wenn ſchöne Hülfe zu befördernder Hebung helleniſcher Drangſalen und Unterſtützung eines, manches Vorweltliche verdunkelnden Heroismus dargereicht wird: weder freiwillige noch benothwendigt gebietbare Behülfung zu hebender Bedrängniß derjenigen inländiſchen Mitbrüder erlauen oder unterbleiben ſollte, welche, als mit Elend, Siechheit oder Schlechtheit behaftet, mithin das Vaterland um ſo viel beſchwächend, und zudem öfters auch von alten, aber unbekundeten Schweizerhelden herſtammend, deren Muthe, Gut und Blute wir ſo Vieles, theils Genießende, theils Hülfreiche zu verdanken ſchuldig ſind, gleichwohl dieſe Bedrängniß von Seiten liebloſer, karger oder unpatriotiſcher Tendenzen ſchweizeriſcher, vermöglicher und übler Prinzipiſten zu erleiden haben; daß, wenn ferner unſere diſponiblen Hülfsmittel beſſer bewahrt und vertheilt würden, wir gleichzeitig für Linderung von Hella's Dangſal, und für Verminderung von Helvetiens Armenweſen noch mitzuhelfen vermöchten; — daß, wenn jene heilſame Diſpoſitive zureichend gefriſtet werden wollen, wir anderſeits aber nicht ein bisweiliges, leidiges, oder gar hemmendes Gebehrden gegen ächt-patriotiſche, auf Unnützes verzichtende Maßnahmen zu gewahren haben ſollten, die jene Hülfsmittel doch ſo zureichend wie friſtend zu befördern vermögend ſind; — daß, wenn mitunter endlich geſchiehet: daß wir faſt nur für Griechenlands Befreiung, oder auch nur für nächſtnachbarliche Armuths-Behülfung warmen Hülfes- und Beförderungs-Eifer, — für Helvetiens allgemein zureichende Armuths- oder Schlechtigkeits-Verbeſſerung und künftige Elends-Bewahrung aber nur Lauheit, oder verderblichen Eigenſinn, — nur üblen Eigennutz oder folgeſchwere Hemmung zu hegen oder zu treiben pflegen: — ein doch ſo gerne angezogener Liberalismus und Patriotismus, — eine ſo leichtfertig ausgeſtellte Nächſtenliebe, Legitimität und Menſchlichkeit wahrſcheinlich eher das Gepräge von relativer Bedingtheit, oder bloß partieller Leidenſchaftlichkeit zu tragen ſchienen, als den Stempel unbedingter Aechtheit zu erhalten vermöchten! — O! daß ja freilich auch, ſo viel möglich und ſchuldig, den bedrängten Griechen geholfen werde; — daß gleichzeitig aber auch für unſere daheimlichen, bedau-

auch an einem mehr als bloße Oertlichkeit, daheimliche Vorurtheile und heutigen Zeitraum umfaſſenden Sehekreiſe; bald zufolge übler, faſt nur Kargheit und Liebloſigkeit, Ehrgeiz oder Engherzigkeit fröhnender Tendenzen, und der letztern mehr für ſich als für Andere, als für geſunde Politik ſchaltendes oder werbendes Weſen: — einerſeits die, wegen ſonſtigem Hülfesmangel und aber nothwendiger Pflege-Beſicherung beſtehenden, auch deßhalb nun vertheidigten Armentaxen theils als gehäſſige Auflage erſcheinen, theils gar als ſolche mit einer bisweiligen, dem Gemeinnützigen weder verwandten noch freunden Leidenſchaft geſchildert worden ſeyn: — wie vermöchten nicht anderſeits viele tauſende taxirter oder betellter, mitunter ſtark belaſteter aber wohldenkender Schweizer aufzuweiſen ſeyn, die der durchgehends waltenden Unzulänglichkeit caſueller Liebesgaben, wie des öftern Daſeyns eines, mit anheimgeſtellter Willkühr leider! verbundenen und ungern beiſteuernden Egoismus kundig; die zugleich einer demnach ergeblichen Nothwendigkeit ergänzender und ächte Armenpflege beſichernder Armentaxen überzeugt: — letztere ja freilich, als leidige und betrübte, aber obhalb veranlaßte Nothwendigkeit zu erachten pflegen; die gleichzeitig aber auch dieſelbe als nothwendig gewordene, und eigends verarmenden oder verſchlechternden Falls auch

---

ernswerthen und beſſerungsbedürftigen Schweizer-Brüder dasjenige gethan und befördert ſeye, — was wir deßhalb zu leiſten und zu befördern vermöglich und ſchuldig ſind! Und bildet ja der erſtern Behülfung ein heiliges, der chriſtlichen Brüdergemeinde dargebrachtes Scherflein: ſo möchte aber auch nicht dasjenige unterbleiben noch belauet werden: welches wir einem daheimlich-ſchweizeriſchen Theile jener Gemeinde darzubringen haben!

ihnen ſelbſt zu Troſt und Beſſerung gereichende Beſchwerde, wahrlich! ſo getreu und heilig als Zehnden, Zinſen und andere Abgaben zu ſchätzen und zu beobachten ſich befleißen; die ſogar, wenn jemals wider Verhoffen und während jenen Pflege-Beſicherungsmängeln, eine geſetzliche Beſteurungspflicht behördlich nur befraglicht oder zuletzt noch abgeſchafft werden wollte, nicht wenig verſucht würden, auch ihrerſeits die Unverletzbarkeit ihrer übrigen Schuldigkeiten zu bezweifeln; ja, wer weiß vielleicht! ihre bisherige Hochachtung gegen die betreffenden Behörden ſelbſt, belauen oder vernichten zu laſſen. — Wie wäre nicht auch gleich erweislich: daß die Mehrzahl jener taxenpflichtiger und eines ächten Pflegebedarfs kundiger Schweizer, dann gleichzeitig wie längſtens ſchon über den auffallenden und beſonders ſeit unbenutzt gelaſſenen Beantwortungen eines fraglichen Programms betrübten Umſtands, im Stillen geſeufzt: — wie daß nämlich ſeit 1690.*) — oder dem Zeitpunkte der erſten Anordnung von Armentaxen, — beſonders ſeit 1820. oder der verſprochenen, zwar nur 1822. erfolgten Richtung beantwortender Preisſchriften über Urſachen und Verbeſſerung des Armenweſens, — die Armentaxen von gehörigem Verpflegungs-Regulative faſt entblößt gelaſſen werden mögen; daß ferner dieſe enigmatiſche Entblößung, weil ja

*) Uneingedenk, daß weder moraliſches noch finanzielles Armuths-Uebel, weder Trägheit noch Bettelei, weder Inſolenz noch Siechheit, bloß durch daheimliche Beſteurung, Umgang oder Minderverſteigerung, ächt verpflegt, getröſtet oder vermindert werden könnte: — wurden damals die Gemeinden faſt bloß und obenhin dazu angehalten, ihre Armen auf eine den Bettel hemmende Weiſe zu verſorgen; nicht aber die Herrn Amtleute zu geleiſend und handhabend oberer Leitung einer ächten Armenpflege inſtruirt noch beauftragt; — wurden hingegen viele obrigkeitliche Spenden öfters übel ausgetheilt, und nicht ſelten gleichſam verſchwendet!

bemeldte Taxenlaſt faſt nur zum bloßen, öfters gar kargen Fütterungs-Mittel eines vorhandenen, gleichſam begleichgülteten, gleichwohl aber anſprüchigen Armenweſens beſtimmt, wo nicht entartet, und alſo keineswegs zu einer ächten Armenpflege geleiſet habend, auch Schuld geworden: daß das vielfache Armuthsübel eines anſehnlichen Kantons leider! mehrentheils übel verpflegt, folglich mit und ſammt jenen deßhalb unverſchuldeten, aber beſſer verwendbaren Armentaxen, vermehrt ward.

Ob nun die neuliche, auch von wünſchenswerthem Pflegeregulative faſt entblößte Beſchränkung vorbemeldter, jedoch damals durchſchnittlich nicht tägliche ſechs Rappen auf jeden Armen gebracht habender Taxen oder Armentellen; — ob ferner die annoch waltende Duldung oder Begleichgültung ſehr vieler wohlbekannter, durchs Maternitätsgeſetz *) u. dgl. eben nicht verminderter Verarmungs- und Verſchlimmerungs-Anläſſe, den Anſchein zu verſchaffen oder die wahre Abſicht verhoffen zu laſſen vermögend wären: daß man einem dortigen, aus circa 20,000 Köpfen nun beſtehenden Armenweſen, deſſen vernachläßigten Verpflegung, wie einer bürgerpflichtigen Vermöglichkeit ein beſſeres und beruhigenderes, ein tröſtlicheres und verbeſſendes, — mithin Religion und Staat, Regenten und Angehörigen frommenderes Loos bereiten zu wollen gedenke: — wollen wir hoffen, zugleich aber dem unbefangenen Sachkenner zu beurtheilen überlaſſen?

*) Eine dortige Gemeinde hatte, benebſt ihrem zahlreichen Armenweſen, eines Jahres 19 zugeſprochene Maternitätsfälle zu ertragen! Da dennzumal ſchon die Tellbeſchränkung gewaltet, und nicht immer gut geweſen wäre, um Tellvermehrung zu bitten: ſo mußte, jenen leidigen Fällen zu Liebe, manchem ehelichen Beſteuerten ſein ſonſt ſchon karg abgemeſſener Troſt geſchmälert werden!

f) Hört man öfters gegen Armentaxen Stimmen aus denjenigen Kantonen ſich erheben, wo nicht Armentaxen, ſondern Liebesſteuern, oder auch übel wie drückend verordnete Mitleidenſchaften auf Verwandte walten, wo mitunter gar die unlautere Hülfsquelle der Geld-Lotterien benutzt werden mag; — pflegt man bisweilen auch nicht recht zu wiſſen oder nicht hören zu wollen: was, warum, und wofür eigentlich Armentaxen ſind; — mögen endlich gar facta belauten: daß zu Erhärtung einer Behauptung und aber zu liebloſer Unterdrückung*) einer wenn ſchon ungenehmen, jedoch gründlichen Gegenanſicht nicht immer die lichtbeförderndſten, gemeinnützigſten noch liberalſten Mittel gebraucht werden, — und dies unlegitime wie entreſtaurirende Syſtem ſich bisweilen in gemüthliche, vielleicht mitunter in offizielle Vereine einzuſchleichen ſucht; — muß man zuletzt auch vernehmen: daß obſchon in einigen Gegenden nur Liebesſteuern gebräuchlich ſind, nichts deſto weniger ſchon öfters geſchahe, daß eine karge und für Liebesgaben mehr oder weniger ausbleibende Vermöglichkeit ohne anders taxirt und imperativ zu bezirklicher Mitbeſteurung angehalten worden: — ſo möchte nun auch zu fragen erlaubt ſeyn:

1) Was mag wohl zwiſchen regulären Armentaxen und jenen ad hoc et hominem gebotenen Taxirungen für Unterſchied als derjenige walten: daß nämlich erſtere nach einem mehrzählig gebilligten, verhältnißmäßigen und Verpflegungsmittel ſtets beſichernden Maaßſtabe,

---

*) O! Glaube, Liebe und Hoffnung! zu welchem Stillſchweigen werdet ihr bisweilen nicht verurtheilt: wenn es um Vertheidigung oder Handhabung der Wahrheit und guten Sache zu thun wäre! Und wie werdet ihr dann mitunter nicht zu Verſchleyerung ſolcher Umſtände hervorgezogen, wo weder lebendiger Glaube, noch wahre Liebe, noch gute Hoffnung zu walten pflegen!

— letztere aber nach einer Zumeſſung gefordert werden, die doch mehr oder weniger einem, durch taxirbare Kargheit und gewahrende Gehäßigkeit veranlaßten Unwillen, oder mitunter einer etwanigen Willkühr, Partheylichkeit oder Leidenſchaft, ausgeſetzt ſeyn dürfte? — Und Taxen für Taxen ja! wenn doch dieſelben faſt allenthalben für ächten, ſteten und ſichern Verpflegungs-Bedarf nothwendig ſind, ſo ſchiene es wahrlich! doch beſſer, wie dem jedbezirklich beizuſteuern pflichtigen Vermögens-Verhältniſſe billiger, geziemender und angemeſſener: — ein erſteres, Steuerpflichtigen wie Beſteuerten frommendes Syſtem, ſtatt eine bald liebesſteuernde und kaſuelle, bald taxirende, bald Nächſtenliebe heraushebende, bald Kargheit behellende und gehäßige Menſuren veranlaſſende, auch ſchwerlich Jedermann befriedigende Uebung, erblicken zu laſſen. — Es möchte übrigens eine wohlorganiſirte Taxenordnung um ſo vorziehbarer ſeyn: als dieweil dann, ſogar mit Vermeidung eines anſonſt widerlichen Aufſehens, faſt keine Knauſer oder Egoiſten mehr ihrem bürgerpflichtigen Hülfsbeitrage ausweichen könnten *): — die zugleich auch mitzuſteuern aufgerufene Nächſtenliebe, weil ja ob Armentaxen mehr und weniger nicht als ein ſtaatspflichtig geordnetes Surrogat gegen karge oder unpatriotiſche Tendenzen, — als ein, die walten-

*) Einen gelegentlichen Blick auf meine Taxenvorſchläge von 1821 und 1824. mithin auf die daſelbſt vorkömmlichen Meſſungen, Schatzungen, Nachſchlagungs- und Büßungsrechte gegen Vermögens-Verhehlungen empfehlend: möchte hoffentlich dadurch das Mittel zu Verebnung aller derjenigen Berge und Bedenklichkeiten erhellen, die unſer liebe Hr. Pfarrer Gruner, dieſer warme Freund, aber deßhalb doch faſt räthſelhafte Empfehler von ächten und ſteten Armen-Anſtalten, gegen die mögliche Aufſtellung eines billigen Taxenſyſtems aufzuthürmen geruhet!

den Mängel an genugſamen Armengütern oder Liebesgaben ergänzendes und jedbezirklichen Hülfsbedarf beſicherndes Mittel, — als endlich eine geſetzliche und billig anſprechende Wiederholung unſerer ja ſchon gemüthlich geheiligten, wie immerhin zu beehren bereiten, aber gegen gewiſſe Renitenten zu wiederholen nothwendigen Chriſtenpflicht zu erblicken vermöglich: den billigſt geforderten Taxenbeitrag auch zur ächten Liebesſteuer ſobald nämlich zu ſtempeln vermag, als ſie denſelben mit einer, des wahren Chriſten wie des ächten Patrioten würdigen Gutwilligkeit und vergönnenden Herzlichkeit zu erlegen kömmt; und ja freylich, wenn ſie beliebig, auch mehr denn taxenmäßig gefordert wird, geben kann. — Geſchähe dennzumal aber, daß bemeldte Nächſtenliebe nicht ſo bereitwillig als bekundet und gewärtigt, ihren ſchuldigen Beitrag zu leiſten geneigt wäre: — ſo müßte zweifelsohn' dann entweder das Daſeyn eines zwar noch verbeſſerlichen Verpflegungsdefekts, oder aber einen gewiſſen, weder mit ächter Liebe noch mit ächter Armenpflege, noch mit der letztern Vortheilen verträglichen Mangel an ganz lautern Hülfstendenzen, zu vermuthen ein Erlaubtes ſeyn!

2) Erheiſchen wohl Billigkeit und geſellſchaftliche Klugheit: daß Verwandtſchaften, zwar nur bis zu einem gewiſſen Grade und Verhältniſſe, faſt vorab zu Behülfung beſteuerlicher Anverwandten angeſprochen werden; aber auch gegen jedes unverwandtliche, jedoch bisweilen ereignete Gelüſten zu einer mißhandelnden Verwirklichung des bekannten — „proches et pires“ — im Zaume gehalten ſeyen*): — wie könnte aber das-

*) Oder wären etwa im theuern Schweizerlande keine Beiſpiele aufzuweiſen: daß theils angeſehene, theils äußerſt liberale, theils

jenige Syſtem billig, gerecht und klug ſeyn, welches Verwandtſchaften faſt ausſchließlich, mitunter ſogar bis zum 4ten und 6ten Grade anſprechend, und deß-halb ſchon öfters entweder Vermögliche zu bearmen gefahrt oder elende Pflege und Vermehrung des Armenweſens veranlaßt habend: jenen Verwandtſchaften auch denjenigen Antheil bürgerpflichtiger Beſteurungspflicht aufzubürden pflegt, der doch den übrigen Mitgliedern einer bezirklich vermöglichen Geſellſchaft zu beſtreiten und leiſten obliegt? — Was mag nun zwiſchen jenen hierorts vertheidigten, zur Zeit vorgeſchlagenen, auch abermals empfohlnen Armentaxen und dieſem verwandtſchaftlichen Impoſte für Unterſchied walten; wo auch geziemender einer ächten Geſellſchaftlichkeit und damit verträglichen Freiheit Rechnung getragen, wo endlich angemeſſener ein geſetzlicher Einfluß auf Armenweſen erwogen worden ſeyn? — Und wie ließe ſich nicht auch obige Bemerkung auf diejenigen Gegenden und dasjenige Syſtem anwenden, wo weder Verwandtſchaften noch jede Grund-Eigenthümlichkeit u. dgl., ſondern bloß die ortsburgerliche Vermöglichkeit, zu ergänzender Beſteurung einer gemeindsbezirklichen Bedürftigkeit angeſprochen oder taxirt, mithin derſelben eine gänzliche Bürgerpflichtigkeit gegen bezirkliches Armuthsübel, ausſchließlich auferlegt wird!

2) Es

nur Jaſager dulden mögende, mit Schranz und Clientſchaft gepanzerte Anverwandte: durch loſen Druck und Spuck, durch Verletzung alles ſonſt Unverletzbaren, — aber um der Habſucht oder der Bosheit, um des Ehrgeizes oder der Eitelkeit bedenklichen Wuchers willen, Mitverwandte und die Ihrigen um Ehr' und Gut gebracht, wie das Ueble zu verbeſſern gehemmt habend: die himmelan ſchreienden Opfer ſolcher Tyrannei, entweder den dadurch belaſteten Armengütern, oder bezirklichen Steuerpflichtigkeiten gleichſam hinzuſchleudern gewagt?

3) Es ward auch vorhin des bisweiligen aber unerbaulichen Hülfsexpedients der Geld-Lotterien Erwähnung gethan. — Allein, da wie bekannt, das auffallende Surrogat mehrentheils an Verarmung, Trägheit und Unsittlichkeit, eben dasjenige, bei Spielern zwar, zu befördern pflegt, was anderseits eine ächte Armenpflege hemmen und verbannen soll; da es ferner auch einer, durch versuchende Gewinnsucht gefährlichen, sehr oft Mindervermögliche oder fast Arme verführenden Art Taxe gewaltig gliche: so möchte von einem solchen unter aller Kritik befindlichen Hülfsmittel keine andere als die mit dem sehnlichen Wunsche begleitete Notiz zu nehmen seyn: daß nämlich fürohin alle Geld-Lotterien aus dem gesammten theuern, vor Spiel und Würfel, vor Versuchung und unlautern Hülfsquellen wohlbewahrlichen Vaterlande, verbannt werden sollten *)!

4) Wie siehet es doch **überhaupt**, etwas Weniges ausgenommen, mit der Armenpflege in denjenigen Ge-

*) Doch sonderbar! daß dieweil die durch versuchende Gewinnsucht fast taxenartige Eigenschaft der Geldlotterien, — das Verzehrende und Verarmende der Feuersbrünste, — die weltbekannte Bösartigkeit der natürlichen Blattern, — und das Folgeschwere eines, von genugsamer Hülfs- und Pflegebesicherung entblößten oder sonst vernachläßigten Armenwesens österst, wie herbe schon wahre Freiheit, Sicherheit und Genuß sowohl des Eigenthums, als des Lebens und der Gesellschaft überhaupt, zu gefährden vermocht: — wir demohngeachtet einige, jedoch von Freiheit, Gemeinsinn und Gesellschaftlichkeit bald ertönende bald wiederhallende Gegenden zu gewahren haben, wo jene Geldlotterien geduldet und erlaubt, — hingegen aber weder das Bemüßigende zu tröstlichen Brand-Assecuranzen, noch das Obligatorische zu lebensfristenden Schutzpocken, noch endlich das Benothwendigte zu billigen Armentaxen und heilsamen Armenpflegen verordnet sind!! — Siehe deßhalb u. a. meine Druckschrift von 1821. pag. V. — 2. Passus; — pag. 33. — Art. 4. — und pag. 60. — Art. 13.

genden aus, wo benebſt einiger Armengüter, nur Liebesſteuern, bisweilige Taxirungen, einige Gefälle und Spenden, oder das üble Syſtem einer verwandtlichen, ſchon lähmende Belaſtung oder gar Verarmung verurſacht habenden Mitleidenſchaft Statt zu haben pflegen, und nur äußerſt ſelten Rede oder Daſeyn von ächter Armenpflege oder zweckmäßigen Armenanſtalten zu vernehmen oder zu erblicken iſt? — Wie könnte wohl daſelbſt, während Mangel an genugſamen Hülfsmitteln und Hülfstendenzen, an Hülfsbeſicherung und billiger wie erleichternder Steuerverlegung iſt, etwas ächtes, ſtetes, und jedbezirklich Verallgemeintes für zureichende Armenpflege verhofft und jederzeit erhalten, oder alſo dem Staate und der Landesgeſammtheit eine genügende Art Bürgſchaft gegen die Folgen eines üblen Verpflegungs-Schlendrians, oder einer gänzlich verwahrloſeten Armenpflege verſchafft werden? — Was würde zuletzt aus den Reſultaten einer ſchlechten Armenverpflegung, wie aus dem Mangel an Verpflegungsbürgſchaft erfolgen? — Wer und was endlich für beide Mängel büßen müſſen? — oder etwa dieſelben aber einer Zukunft aufzuhalſen wagend: jetzund mit einem cras tibi und der üblen Ichheit loſen Begleichgültung wegzuwälzen, abzuthun und dereinſt zu verantworten ſeyn, wo man dann doch gerne, aber hienieden ſchon, unſern geringſten Mitbrüdern wie unſern Nachkommen, Gutes gethan haben möchte!

Wie wäre wohl auch möglich, daß eine ächte Nächſtenliebe, ein wahrer Patriotismus und eine geſunde Politik, — mitunter hochgeſchätzte und ſeltene, ſich durch herrliche und anſpruchsloſe Liebesgaben wie durch eigene Errichtung lobenswürdiger Anſtalten ja verewigt habende, doch nur eine Zeitlang lebende, auch nicht allgemein wirkende Schweizer und Menſchenkenner, ſich

am Anblicke eines länger denn ſie währenden, auch manche faſt noch verwaiste Diſtrikte enthaltenden Vaterlandes ſowohl, als mit Betrachtung einer wegen öfterm Mangel an genugſamen und beſichernden Hülfsmitteln mehrentheils meiſt fehlerhaften, zweckwidrigen, wo nicht gänzlich abweſenden Armenpflege, und ihrer ſchon grell gewahrten Folgen, beſonders heutzutage erlaben, erfreuen oder beruhigen könnten: — wozumal und überhaupt betrachtet: die Abnahme von ächter Nächſtenliebe, von Vermöglichkeit und fremdnachbarlichen Erwerbsverhältniſſen; leider! aber auch die Zunahme von übler Ichheit, von Armenweſen, und indüſtriellen wie merkantiliſchen Beeinträchtigungen nur zu erwieſen und fühlbar ſind; wer weiß vielleicht? — wie noch manches Andere und Unerfreuliche, hierorts aber Unzurügende, entweder beginnend oder ſchon gewahrbar, im theuern Vaterlande zu walten pflegte, oder wenigſtens zu walten verſuchte?

Seit wann wäre uns wohl gleichgültig geworden: ob die Erziehung unſerer lieben Kinder, — die Benuzzung ihrer guten und die Bekämpfung ihrer üblen Neigungen einer ſorgfältigen Obſorge würdiger, oder einer ſchlechten Beſorgung elender Pfleger anheimgeſtellt, — ja gar einem bedenklichen Syſteme von Umgang oder Minderverſteigerung, von Verwahrloſung oder Laufbettel hingeſchleudert, gut oder ſchlecht ausfiele? — Seit wann hätten wir wohl unſere Söhne auf Handels- und Handwerks-Erlernung, auf Penſionate und Univerſitäten zu ſenden, oder gar unſrerſeits Induſtriefächer zu errichten geträumt: ſobald wir für's Erſtere nur Reiſekoſten und nicht auch das übrige deßhalb Beſtreitbare, — ſobald wir für's Letztere nicht auch das Nothwendige und Erhaltende beſtreiten zu können, zum voraus berechnet und gewußt? — Mit

welcher Thätigkeit ſchnappen oder haſchen wir nicht nach manchem Anlaſſe, um für uns oder die Unſrigen, ſogar bisweilen zum unbilligen Nachtheile gleich würdiger oder auch verdienterer Mitbewerber, eine vortheilhafte Anſtellung zu erhalten; um anderſeits unſere Clientſchaft auf legitime oder ſonſtige Weiſe zu vermehren; um mitunter endlich Grundſätze und Syſteme in Schwang und Mode zu bringen, die entweder legitimer oder aber jakobiniſcher Beſchaffenheit, entweder dem Ganzen frommend oder aber demſelben einträglich: öfters nur um unſerer eigenen Zuſage oder Abſichten wegen, beglaubigt werden ſollten? — Mit welcher Sorgfalt pflegen wir nicht der ſichern und zinstragenden Anwendung unſerer Capitalien, oder der Benutzung unſerer Landgüter; beſchulen oder verabſchieden wir nicht unſere deßhalb nachläßigen Verwalter oder Landarbeiter? mit welcher Aengſtlichkeit trachten wir nicht jeden Poſttag, den hohen und niedern Beſtand der fremden Fonds zu vernehmen, um unſer Vermögen oder unſere Renten mit dem Spiele einer auswärtigen Agiotage zu vermehren; die letztere, als ehmals manchen belehrenden Schlag verſetzt und manches Haus zerrüttet habend; die, wenn ſie ſeither um etwas vortheilhafter geweſen, doch wiederum zu drohen und warnen beginnt, allfällig aber von unſeren Offizialen unerreichbar iſt; auch leider! ſchon manches Inländiſche zu entfremden, manches Vaterländiſche zu entheimen, und vieles Fremdartige wie Ruinöſe einzuniſten — ja während dem anzuwurzeln vermocht: als dann nicht immer Zeit noch Tendenz zu Willfahr nothwendiger wie wohlempfohlner Steuervermehrungsbitten vorhanden wäre *)! — — Und ſollte nun ein

*) Mögen erheiſchenden Falls wegen jenem Umſtande, wie manches Andern halber, die vorhandenen Thatſachen ſprechen!

äußerſt wichtiges, ja bedenklich gewordenes Armenweſen ſowohl, als deſſen längſtens ſchon nothwendig geweſene ächte Verpflegung und allenthalbige Pflege-Beſicherung von jener ſorgfältigen Beſorgungs- und faſt ängſtlichen Thätigkeitsregel, darum etwa eine Ausnahme erleiden, oder beſtehenden Mängeln und Defekten darum Preis gegeben werden dürfen: weil, geſchehenden Falls, die Folgen ſolch' begleichgültenden oder preisgebenden Weſens, weniger unſer liebes aber entſtelltes Ich oder die Unſrigen, als eine Menge Pfleglinge und bedauernswerther Mitbürger und Landesbrüder, — weniger als Religioſität, Staat und Geſammtheit, — einmal jetzund oder finanziell — zu beſchlagen und gefährden kämen! — — Mithin o! chriſtliche Schweizerbrüder! eines ſolchen Darum's zufolge, jene bedenklichen Folgen zum mehrern nur alles dasjenige beſchlügen, was uns göttlich empfohlen und empfehlend geboten iſt; — was das zeitliche und ewige Heil ſo vieler tauſender, anſonſt elend, zergrämt oder gar verdorben bleibender Mitbrüder, und das beſſere Gedeihen unſers jedcantonalen wie geſammten theuern Vaterlandes ſowohl zu betreffen vermöglich: als uns Zeitgenoſſen gehörig zu beſorgen obliegend, — auch das ſtete Bedingniß unſers eigenen Heiles wie jetzund ſchon beſeligenden Bewußtſeyns zu bilden pflegt!!

Sollte gleichwohl noch der Ausdruck eines zweiſylbigen und geſetzlichen, jedoch göttlichen Willen und vaterländiſche Nothwendigkeit allgemein wiederholenden, auch nur üble Eigenliebe kränkenden Helfenmüſſen's — anſtößig vorkommen; und möchte man immer noch ein eigenes, wie Anderer, wie des Landes daherige Heil an einer elenden Wortklauberei hangen und darben laſſen: — ſo wohlan dann! — werde nun dem

ſiechen Herzen zu Liebe, noch ein Mittel oder dasjenige hierorts vorſchlagend verſchrieben: vermittelſt welchem, und zwar nach vorheriger, alljährlicher und bezirklich betreffender Berechnung eines ächten Verpflegungs-Bedarfs, — ferner der daſelbſt vorhandenen Hülfsmittel an Armengütern, verwandtlichen aber wohlbeſtimmten Mitleidenſchaften, Gefällen u. dgl. — endlich der deßhalb noch erheblichen Ergänzungs-Nothwendigkeit: eine dahin ſummirte Armenbeſteurung in jedem Bezirke beſchloſſen ſeye; dieſelbe dann verhältnißmäßig auf jede betreffende Vermöglichkeit vertheilt, zuletzt ein freundlicher Aufruf an alle dieſe Vermöglichkeiten ausgeſchrieben werde: „um liebes- und patriotiſchſteurend, ihre billigſt erheiſchten Scherfleine für Chriſtenpflicht und Bürgerpflicht darzubringen, und wenn beliebig noch ein Mehreres“ — etwa zu mehrerer Beförderung einer ächten Armenpflege, oder zu ſelbſtverläugnender Erleichterung aufgerufener Mindervermöglicher, oder zu Entgrämung vermöglicher Knicker, beizuthun. — Hat dann bemeldter Aufruf Statt gehabt, und wird demſelben, fürs erſtere einmal, wie gehörig und ja erwartet, entſprochen: ſo wohl und gut, auch Dank für Entſprache abgeſtattet ſeye! — Blieben leider! aber noch Klauber, Egoiſten und Knauſer zurück, ſo denkt, o Brüder und Landesväter! daß weil das liebreiche Rezept wenig oder nichts zu helfen vermocht, und weder Armenweſen noch ein geſellſchaftliches Behülfungs-Ligament aber zum Spiel noch Zerrballe jener üblen Tendenzen beſtimmt werden kann noch bloßgegeben werden darf: — Ihr dennzumal in Gottes und des Vaterlandes Namen, an Radikale ſinnen müß't, und alſo — (mit Rechnungshaltung für

anderſeitige Bereitwilligkeit) zu Armentaxen zu greifen ſchuldig ſeyd *)! —

*) Wie ſähe es ſonſt wohl in denjenigen ja nicht ſeltenen, dann aber nur mit dem ergänzenden Behülfungsſyſteme bloßer Liebesſteuern verſehenen Bezirken aus: wo z. B. 100 arme, theils troſt- und beſteurungs-, theils beſſerungsbedürftige Angehörige befindlich wären, deren zweckmäßige, jedoch ſparſamſt auf durchſchnittliche 40 Franken per Kopf berechnete Verpflegung, einen ſummaren Bedarf von L. 4000. erheiſchte; hingegen aber die Armengüter u. dgl. nur L. 1560. — und Liebesgaben nur L. 1000. abwürfen; mithin noch L. 1440. oder der einem Pflege-Bedarfe für 36 Pfleglinge gleichkommende Betrag mangelte? zugleich dann Zeitumſtände zu walten pflegten, die, weil eher eine Zunahme von Bedürftigkeit zu befürchten als ein Beſſeres zu gewärtigen iſt, nicht wohl die momentane Aushülfe eines proviſoriſchen und jenen Hülfesmangel ergänzenden Geldaufbruchs erlauben möchten. — Was dann vornehmen, wenn Nächſtenliebe oder Freiwilligkeit nichts mehreres ſpenden wollten? was anders als entweder 64 Arme wohlverpflegen und aber 36 gleich Arme und Empfehlungswürdige darben, betteln, mitunter ſamt Leib und Seele zu Grunde gehen laſſen; oder aber die vorhandenen L. 2560. Hülfsmittel auf die 100 Armen kärglich ausſtreckend, ſolcher Geſammtzahl von Bedürftigen eine halb gute, halb ſchlechte, oder alſo unzweckmäßige, Beſteuerten wie Beſteurenden, Staat wie Geſellſchaft unfrommende Verpflegung, — und warum zwar? — zu vergönnen: — weil man weder Herz noch Muth, weder Einſicht noch Pflichtgefühl genug hätte, um die bezirklich betreffenden Vermöglichkeiten an dasjenige, vorerſt freundlich, zuletzt dann imperativ, zu erinnern, was Chriſtenpflicht und Bürgerpflicht von denſelben für eine ächte Verpflegung betreffender Beſteurungs-Bedürftiger zu fordern berechtigt ſind; wozu auch dann zuletzt eine Staatspflicht ſie anzuhalten berufen und ermächtigt iſt!! — Wie ſähe es ferner ob dem ja nicht unmöglichen Umſtande aus: wo zweckmäßige Armenanſtalten, vermittelſt bloß liebesſteurenden Beiſchüſſen errichtet worden wären, und dann allmählig oder auf einmal aber, ſeye es durch abnehmende oder abgehende Wohlthätigkeit, durch Zufall unlieb geſinnter Erbſchaften oder handändernder Grundeigenthümer, die erhaltenden Quellen einer erfreu-

5) Siehet es mit Armenverpflegung ſchon etwas beſſer, doch aber (einiges weniges ausgenommen) keineswegs ſo gut als wohlmöglich wäre, in denjenigen Gegenden aus, wo ergänzende oder Hülfs- wie Pflege-Mittel beſichernde Armentaxen walten; — wäre es ſogar zu beweiſen weder ein Schwieriges noch Seltenes: daß wenn in Bezug von Correktion der einen und Erziehung der andern Pfleglinge, höhere Pflich-

lichen Armenpflege in's Stocken, Verſiegen oder Erſterben geriethen, und eine ergänzende wie billig verlegte Armentaxe darum nicht verordnet würde: weil, neumodiſcher oder aufgeklärt ſeyn wollender Prinzipien zufolge, dieſelbe entweder Nächſtenliebe oder Sicherheit des Eigenthums gefährden, ja gar Armenweſen veranlaſſen, und nicht aber einer Chriſtenpflicht, Bürgerpflicht und Armuthsverminderung zu frommen geeignet ſeyn ſollte!! Warum doch einer unläugbar waltenden Hülfsbeſicherungs-Urgenz nur vermittelſt einem unſichern Beſtande von Caſualität und bloßer Willkühr zu entſprechen gedenken können, träumen dürfen? Sollte es hierorts, zum Beweiſe wie bisweilen noch in Bezug auf Armenweſen, das suum cuique für üble, liebloſe und unpolitiſche Anwendung oder Auslegung zu erhalten pflegt, noch zu melden nothwendig ſeyn: was u. a. dem Verfaſſer bekanntem, ohnlängſt ein vermöglicher Grundeigenthümer gegen Armuth und Steuerbedarf, dem bezirklichen Steuerſammler mittheilend auszuſtoßen gewagt!! Wie gefährlich möchte nicht heutzutage, und zu wahrſcheinlicher Ausſtreichung liebloſer Tendenzen der unörtliche oder mißbrauchende Anzug einer, zu Gunſten menſchlichen Elendes waltenden göttlichen Herzenslenkung, dem wahren Chriſten und Sachkenner erſcheinen; und endlich, wie viele ſchlechte Dienſtboten, wie viele troſts- und verdienſtloſe Menſchen, wie viele unbeſcheidene Bettler, — ja, wie viele räuberiſche Banden und Spießgeſellen, loſe Beiſpiele und ſchauderhafte Folgen weniger, wären nicht zu befürchten, zu erblicken und erfahren: wenn allenthalben ächte Armenpflege gewaltet hätte und walten würde, — wenn aber auch dieſelbe immerhin der gehörigen Verpflegungsmittel beſichert worden wäre, — und ſtets beſichert zu werden käme?

ten nur zwiſchen beſtehenden Uebeln etwas auszuwählen und nicht etwas Anderes aber auch Beſſeres vorzunehmen hätten: erſternfalls gar keine Armentaxe öfters ein weniger Schlechtes und Folgeſchweres, als der leidige Beſtand einer, von übler Verwendung umlagerten und von ächtem Pflege-Regulative entblößten Beſteurungspflicht oder Armentell seyn könnte; ja ſogar keine heutige Armenbeſorgung oder bloß geduldeter Laufbettel bisweilen weniger ſchlecht als dasjenige Verpflegungsſyſtem ausfielen, vermittelſt welchem Elend, Trägheit und Unſittlichkeit, ſeye es durch Umgang oder Minderverſteigerung, durch vernachläßigende oder wohlfeilſte Bethätigung, durch dorfsoligarchiſche Gunſt *) oder Bedrückung, endlich durch üble und vollgepfropfte, faſt Aufſichts-, Ordnungs- und Polizeiloſe, wo nicht von genugſamem Landbau entblößte Armenhäuſer, noch elender, träger, ſchlechter, mitunter koſtſpieliger als ſonſt, als ohne ſolches üble Syſtem würden, oder geworden wären: — wie vermögen aber nicht ſchon jene obangezogene, lobenswerthe und bekannte Ausnahmen, u. a. eine exemplariſche, ſogar ob Erhaltung vieler moraliſcher und geſellſchaftlicher Vortheile ökonomiſirende, annebens noch jede ächte Privatpflege ſtets benutzende Sumiswalder-Anſtalt hellklar zu beweiſen **): — wie ſich

*) Es iſt dem Verfaſſer eine Gemeinde bekannt, die um ſauberer Oekonomie willen, verwahrloſete Kinder wiederum ihren ſchlechten Aeltern darum auch verdinget, weil der Papa ein Launer der Gemeindsvorgeſetzten ware, und wenig Tiſchgeld heiſchte; — andere Gemeinden, welche ſolche Kinder faſt unbekannten, weit entfernten, und Spekulation ſowohl auf verſchiedene Minderverſteigerungen, als auf die Bettelerndte jener dahin gewöhnter Kinder, treibenden Halbarmen, verdinget!! — Iſt dies Armenpflege? —

**) Siehe meine Druckſchrift vom 12. Febr. 1824. pag. 26—33., ferner die Anſtalts-Bemerkungen, Ends dieſer Schrift.

faſt allenthalben eine wahre und fortbeſtehliche Armenpflege verhoffen und ſobald nämlich erreichen ließe: als Eine Jede Hohe Landesobrigkeit, ſich durch Organiſation, obere Leitung und jedbezirkliche Handhabung eines zweckmäßigen Verpflegungs-Regulativs, durch Aufmunterung guter Gemeinds-Tendenzen, Beſchützung der Anſtaltsverwalter gegen Pfleglinge und Ortscabalen, durch wo nöthige Behülfung bezirklicher Anſtrengungen, durch Hemmung eines, ſo viele Pflegemittel verſchlingenden, bisweilen auch etwas mehr als Ausländiſches betreffenden Luxus, — endlich durch möglichſte Verbannung vieler bekannter Verſchlimmerungs-Anläſſe mehr denn bisher zu befaſſen geruheten? — Muß jeder unbefangene, das religiöſe und politiſche, das finanzielle und geſellſchaftliche Ganze eines Landes im ſteten Augenmerk behaltende Beobachter, ſich über den wahrlich! ſonderbaren Umſtand aufhalten: daß ſeitdem u. a. im Kanton Bern Armentaxen verordnet, — Preisfragen über Verbeſſerung des Armenweſens ausgeſchrieben und fürwahr! genugſam beantwortet worden; — ſeitdem aber Armenweſen ſich auch wegen bekannten Pflegemängeln, mit und ſammt andern Gegenſtänden unſers Paſſivzuſtandes, vermehrt; und während dem doch z. B. jenes wohlbekundete, leider! aber zu wenig beſuchte Sumiswald*) ſeit meh-

*) Ja leider! Sumiswalds intereſſante, wie manche andere auch anſprechende Anſtalt zu wenig beſucht werden! Iſt und bleibt immerhin aber die beſuchende Theilnahme an allem Guten und Gemeinnützigen eine geziemende und wünſchenswerthe, beſonders für gebildete Stände pflichtſchuldige und für aufmunternde Beförderung heilſame, denk' auch Beſſeres wirkende Sache, als bisweilen manches Gepflogene oder Getriebene, Begünſtigte oder Verſchonte wohl jemals zu bewirken vermöchten!! — Doch, vernehmet auch, theure gemeinnützige, zu jenen Beſuchen wie zu

rern Jahren untrüglich bewieſen, was eine ächte und ja leichtbefolgbare Armenpflege Gutes, Bleibendes und

---

gemeinſinnigen Arbeiten tendente Freunde! eine gelegentliche und betrübte, wohl eher auf ſatter Empirik als auf unruhiger Gemüthsfaſſung gegründete Warnung! — Müſſen nämlich zu jenen befördernden Theilnahmen, zum Beſuche gemeinnütziger Vereine und zu Ausforſchung manchen verbeſſerlichen Uebels ein, des vorgeblich unnützen Herumreiſens bisweilen beſcholtener Wanderſtab genommen und kleine Reiſen auf unſerm ſchweizeriſchen, durch ſanitariſche, polizeiliche und patriotiſche Obhut beſichert ſeyn ſollenden Boden vorgenommen werden; müßt Ihr Euch gleichwohl in einigen Gegenden vor den Biſſen toller Füchſe, Kazen u. dgl. in andern vor den Anfällen Wendelſcher Spießgeſellen hüten: — ſo nehmt Euch bisweilen doch auch in Acht, nicht etwa von gewiſſen, mit ſonderbarem Liberaliſm oder andern Verfänglichkeiten angezogenen Menſchen erreicht, aufgehalten oder gar angefallen zu werden, die, obwohl weder waſſers-, noch weines-, weder ordens-, noch ruhmesſcheu, die aber entweder jenen Anſtalten unhold, oder noch ſo manchem Guten und Gemeinnützigen, ſogar gemeindlich aufgemunterten und obrigkeitlich belobten wie belohnten Feinde, welches weder ſie noch ihre gleichgeſinnten Jaſager thun oder bewirken mögen: unter mancher Larve und mißbrauchtem Vorwande kein Mittel ſcheuen, um vorerſt einen gemeinſinnigen Gang und gemeinnütziges Streben als unhaushälteriſches Lebweſen zu beſchelten; um hernach die Scheltung mit ſolchen Drohungen zu begleiten, die vielleicht ſelten unter rohen Völkerſchaften befindlich, ſeltener noch unter gebildeten Nationen erhört geweſen; um endlich, wenn dennzumal Euer getreue Gemeinſinn ſich weder imponiren noch abſchrecken laſſen wollen, Scheltung und Drohung mit ſolchen Schlägen und Riſſen, mit ſolchen Hieben und Zangen zu krönen: die leztere, weil Ehre und Leumde, legitimen Gemeinſinn und erkannte Gemeinnützigkeit, ja ſogar Eure eigene wie der Eurigen Lebensfriſt und moraliſche Sicherheit verlezend, wenigſtens jenen Krampfesbiſſen und Räuberſpießen, wenigſtens auch bekannten, nun doch aber beſtraften Wucherſtreichen verglichen werden dürften; — die alſo, weil das Köſtlichſte gefährdend, was wir hienieden beſitzen und was uns auch eine reſtaurirte Legitimität zugeſichert, zum denk-

Folgereiches zu bewirken vermag: — man gleichwohl doch die Armentaxen im Allgemeinen von ächtem Verpflegungs-Regulative gleichſam entblößt laſſen, hingegen dieſelben faſt bloß lokaler und ja ſonſt verbeſſerlicher Adminiſtrationsdefekte wegen wie einzelner Tellpflichtigkeiten willen, mit einer jedoch verallgemeinten Beſchränkung umſchanzen mögen, — die wahrlich! weder das Negative einer Taxenlaſt um vieles zu

würdigen Beweiſe gereichen möchten, wohin Liberalismus, Frömmelei u. dgl. ſich vergehen und zerarten könnten, wenn keine obere Macht früher oder ſpäter jenem bedenklichen Weſen ein Ende zu machen, und den Bedrängten diejenige legitime Ruhe und Sicherheit zu verſchaffen geruhete, die ſie zu hoffen begründet wie zu gewärtigen berechtigt ſind! O! theure gemeinnützige Freunde! nehmt Euch in Acht, und hütet Euch vor jenem anfallenden Begegnen, und würde gleichwohl Ihr Weg, der Weg des theuern Vaterlandes nämlich, durch Scheltung, Drohung und Mißhandlung gehemmt oder gar verwüſtet, ſo beklaget Euch und die Geſammtheit; ſo gehet heim und klaget, aber klaget dann am zureichenden Orte; ansonſt gefahret Ihr bisweilen noch, der daheimlichen Klagesſtimme beraubt, der vorgeblichen Unfügſamkeit beſchuldigt, oder gar mit einer zwar ganz neumodiſchen Gemüthszerſpannung beſchwärzt zu werden; und zuletzt noch vaterländiſchen Gemeinſinn unter dem Drucke feinder Tendenzen oder gehäßiger Leidenſchaften ſeufzend, doch immerhin glaubend und hoffend, zu erblicken! — Ja, theure Freunde! gehet und wandelt nur getroſt und ſo lange möglichſt auf jenem ächten Wege; hütet und wehret Euch; ja klaget, wenn endlich doch geklagt ſeyn muß. Allfällig verbleibet Ihnen das ſtets beſeligende Bewußtſeyn gemeinnützigen Sinnes und Strebens, Andern aber ein Bedauernswerthes eher denn Beneidenswürdiges; der Geſammtheit endlich die betröſtende Hoffnung: daß da gewiſſe Zeiten, Tendenzen und Anſichten nicht immer die gleichen geweſen, dieſelben auch nicht immer die gleichen verbleiben dürften; daß zuletzt ein Richterauge alles ſiehet, und ein Richterohr alles hört: vor welchen menſchlicher Muthwille, boshafte Bedrückung und verkappte Gleißnerei, wie Rauch und Dampf verſchwinden müſſen!

erleichtern, noch Verpflegungsdefekte wegzuzaubern, weder zufällige Vermehrung eines Steuer=Bedarfs zu hemmen, noch eine unverſchiebliche Willfahr zu petenter Taxenvermehrung zu beſichern, noch endlich einer Staatespflicht für wahre Beſorgung eines Armuthsübels zu entſprechen vermöglich wäre: — ſo müſſen anderſeits auch Chriſtenſinn, Patriotismus und vaterländiſche Politik herzlich wünſchen, daß doch einmal endlich bemeldte Verpflegungsmängel durch ein zweckmäßiges Syſtem erſetzt werden möchten; und gewiſſe, entweder Mängel begleichgültende oder einer durchgreifenden Correktion ungewogene, ja wahrſcheinlich langwierigen Aufſchüben und bekannten Beförderungslähmungen geneigtere Tendenzen ſich fürohin zu einem dem Ganzen wie dem Individuellen gewiß Heilſamen, zu neigen entſchlößen.

6) Iſt überhaupt nun, und im Allgemeinen betrachtet, unzweifelhaft: wie einerſeits die vorhandenen Armengüter u. dgl. keineswegs einem ächten und jedbetreffenden Verpflegungsbedarfe zu begegnen vermögen, oder wenn auch hie oder dort deßhalb vermöglich, jenem Bedarfe aber wegen öftern Mangels an ächtem Verpflegungsregulative ſelten entſprochen zu werden pflegt; — wie anderſeits und beſonders heutzutage, weder die finanzielle Ergänzung bloß caſueller und unzureichender Liebesgaben, noch das unbillige und unpolitiſche Syſtem bloß verwandtſchaftlicher Mitleidenſchaften oder auch bloß ortsburgerlicher Bürgerpflichtigkeit bemeldtem Bedarfe eine genugſame Entſprache und ſtete Beſicherung zu verſchaffen vermögend ſind; — wie endlich der unlautere Profit der Geld-Lotterien mit dem erhabenen Zwecke von Elendsverbeſſerung durchaus unverträglich iſt; — wie aber vermittelſt ergänzender, billiger und wohl zu organiſiren

möglicher Armentaxen ſowohl, als durch aufrichtige, zweckmäßige und unterſtützte Verpflegungstendenz eine ächte und jedbezirklich verallgemeinte Armenpflege ſich eines wohlthätigen Daſeyns und unſchätzbarer Vortheile zu erfreuen vermöchten, und der beid' letztern Beförderung dann immerhin noch durch theils ſchon erkannte, theils hienach erweisliche, — leider aber! öfters noch ſehr übel verwendete oder gar verſchleuderte Finanzquellen erzweckbar iſt; — wie einſtweilen der herangewachſene Grad unſers bisher vernachläßigten Armenweſens ſowohl als derjenige unſers ſchweizeriſchen, durch neuliche Belebung fränkiſcher Thätigkeit erſchwerten Paſſivzuſtandes, den ernſthaften Beweis darbieten: daß es ſich fürohin mit dem wichtigen Gegenſtande unſerer moraliſchen und finanziellen Armuth weder länger ſpaſſen noch wortklauben, weder bloß argumentiren noch blinzeln, — ſondern ungeſäumt, aufrichtig und zureichend an ein ſolches Verbeſſerungswerk ſchreiten laſſe, welches, weil ja weder die ſchönen Worte noch der ſpätere Beſtand bloßer Kenntniſſe, ſogenannter Aufklärung oder Arbeit alleine, (lumières et travail!) ein künftiges Armenweſen, weniger noch eine ſchon vorhandene und bedenkliche Summe vielfachen Elendes zu vermindern oder zu heben vermöchte: dieſes Werk auch nicht ausſchließlich noch fernſchiebend mit jenen alleinigen, zuweilen doch ausſchließlich geprieſenen Mitteln zu erzielen möglich wäre; ſondern eines Mehreren wie jetzund ſchon Wirkungsfähigen bedarf; — erwägen wir zuletzt: wie vorbemeldtes, bald mit Armentaxen, bald mit freiwilligen Liebesſteuern, bald mit bloß verwandtſchaftlichen oder auch allein ortsburgerlichen Mitleidenſchaften, bald gar mit dem loſen Spiele und bedenklichen Profite der Geldlotterien beſorgt ſeyn ſollende, und aber

von ächter Pflege faſt entblößte Armenweſen überdieß noch von einer Menge ſonſtiger, mehrentheils doch verbannlicher Verarmungs- und Verſchlimmerungs-Anläſſe gleichſam umlagert gelaſſen wird, zu deren Entfernung aber der allſeitig intereſſirende Beſtand verordneter Armentaxen, zweifelsohn' mehr oder anſprechender als die bloße Freiwilligkeit oder kaſuelle Laune waltender Liebesſteuern u. dgl. anzuſpornen vermöglich wäre: — ſo werde nun erlaubt, dem ſchlichten und ſachkundigen, von örtlicher wie ſonſtiger Befangenheit, auch von übel verſtandenem Freiheitsſinne ledigen Menſchenherzen, — einem religiöſen und patriotiſchen Pflichtgefühle, wie deſſelben Politik, ganz freimüthig zu fragen: — zu welch' von beiden ergänzenden Behülfungsſyſtemen, entweder der bloßen Liebesſteuern u. dgl., oder aber der bezirklichen und verhältnißmäßig geordneten Armentaxen, dieſelben jetzund, beſonders heutzutage noch, auf den Fall nämlich beizuſtimmen geneigt ſeyn möchten: wo der vorbemeldte Ausmittlungs-Vorſchlag eines liebreichen und patriotiſchen, auf Chriſtenpflicht und Bürgerpflicht gegründeten, aber auch vor Knauſern und üblen Egoiſten ſchützenden Aufrufs, weder Vorzug noch Entſprache zu erhalten käme?

g) Es erlaubt ſich endlich der ehrerbietige, ſeine Hochgeachten Herrn und Freunde vielleicht ſchon ermüdet, doch aber Dero Geduld und Prüfung um eines äußerſt wichtigen Gegenſtandes willen ganz zutraulich angeſprochen habende Verfaſſer, noch eine letzte, eben nicht unbedeutendſte Bemerkung, nämlich:

Iſt es doch nirgends gebräuchlich noch zugeblich, den Unterhalt, die Koſten und den Gang mannichfacher Zweige einer jeweiligen Staatswirthſchaft der freien Wahl und Laune, dem guten oder üblen Willen einer

entweder gemeinnützigen oder aber unpatriotiſchen Tendenz bürgerpflichtiger Angehöriger oder Untergebener anheimzuſtellen, noch ſo gleichgültig oder leichtſinnig den Staat leben oder darben zu laſſen, ſondern, ſobald einmal weder Aerarium noch Regalia, weder Domainen noch Zufälligkeiten hinzureichen vermögen, den annoch mangelnden Staatsbedarf vermittelſt Erhebung direkter und indirekter Auflagen zu beſtreiten; — wären ſogar ein Tit. Clerus, Staatsbeamte und übrige Angeſtellte übel zufrieden; wären Organiſation und Bethätigung eines Militärſyſtems, eines gewöhnlichen und geheimen Polizeiweſens, eines diplomatiſchen Fachs und Straßenbaues übel beſtellt: — wenn der Erſtern Salarium, und der Letztern theils nothwendigen, theils bisweilen zu koſtſpieligen oder übertriebenen Gegenſtände Unterhalt einer bloßen Caſualität entweder patriotiſcher, oder aber dünner Hülfesgaben ausgeſetzt werden müßten; und gienge es dennfällig mit Ausbleiben oder Knauſen wahrſcheinlich übler an, als wenn tauſende beſteurungs- oder beſſerungsbedürftiger Schweizerbrüder die Folgen einer üblen oder verwahrloſeten Armenpflege, theils ſeufzend, theils ſich verſchlimmernd, zu erleiden hätten, — ja ſogar ſich öfters ſchon daherige Klagetöne hören und bittere Conſequenzen fühlen laſſen. — Befände ſich auch derjenige Staat wie dasjenige Land ſehr beklagenswerth, wo die Organiſation wie das Leben ſeines ſtaatswirthſchaftlichen Ganzen und ſeiner zahlreichen Zweigen einer willkührlichen oder verſchiedenartigen, einer kaſuellen oder defektuöſen Norm und Beſorgung einer jeden noch ſo kleinen Gemeindbehörde, einer jeden noch ſo eigends ſyſtematiſirenden oder ehrgeizenden Privatgrille anheimgeſtellt würden, und nicht aber eines geſammten und zweckmäßigen, durch Geſetze und Verordnungen wohlbekräftigten, ja der obrigkeitlichen Behörden ſelbſt, wie

ihrer

ihrer unterhabenden Beamten und Angehörigen Seyn, Thun und Laſſen zu modeln und zu leiten vermöglichen Einklangs theilhaftig wären. — Iſt ferner, ohngeacht aller fremdartigen Argumente oder zweideutiger Syſteme, eines jeden Landes Armenweſen ja auch ein, zwar negativer doch ſehr wichtiger Zweig religiöſer, politiſcher und geſellſchaftlicher Staatsobſorge, deſſen Beſtand und mannigfache Beziehungen, je nach gehörig oder übel erhaltender Pflege, entweder wenig bedrückend oder aber bedenklich zu werden vermögen, und für welche ächte Pflege dann Republiken wie andere Staaten, ſeye es katholiſchen oder reformirten Glaubens, eine geſellſchaftliche Willenseinheit und monarchiſche Willenskraft zu äußern und auszuüben haben. — Iſt auch, ohngeacht einiger neumodiſcher Prinzipien eine moraliſche und finanzielle Armuth, je nachdem zwar, entweder nur eine unter Sterblichen immerhin vorhandene und prüfende Gelegenheit zu anderſeitiger Bereicherung an guten Werken; oder kann ſie aber zu einem innern und allgemeinen, ja ſehr gefährlichen Landesfeinde werden, welcher, wo ſich nur mehr oder weniger aufhaltend, nicht bloß betreffende Gemeinden und Bezirke, ſondern früher oder ſpäter des betreffenden Landes Geſammtheit, wie deſſelben Staates Gedeihen zu belaſten, zu lähmen oder gefährden vermag. — Lehret ja die Erfahrung, daß leider! auch im theuern Schweizerlande ein ſolches Armenweſen befindlich iſt; — zeuget gleich unläugbar und hierorts wiederholt die Wahrheit: daß deſſen ächte Verpflegung einen ſehr wichtigen Gegenſtand und Beſtandtheil obliegender Chriſtenpflicht, Bürgerpflicht und Staatespflicht zu bilden pflegt; — daß nicht überall genugſame Armengüter u. dgl. noch ergänzende Nächſtenliebe vorhanden ſind, um jenem Verpflegungsbedarfe gehöriger und ſtets beſichernder Weiſe zu entſprechen; daß einſt-

weilen und öfters aber, ein „Pro Deo et patria,“ ſobald es Geldbeutel, gemeinnützige Mühewalt oder Selbſtverläugnung anſpricht, mehr auf Mund und Papier als wirklich gewahrbar iſt; hingegen ein „Hodie mihi, cras tibi,“ — mehr heranzuſtolzen als abzunehmen beginnt; mithin alſo und überhaupt betrachtet, ächte Verpflegung und allmählige Verminderung des Armenweſens weder eine jedbezirkliche Beſicherung deßhalb nothwendiger Hülfsmittel, noch eine ſtete Fortdauer hoffen dürften. — Waltet endlich die unumſtößliche, und ſo Gott will! immerhin über befangene Argumente oder ſchwächende Tendenzen erhabene Wahrheit: daß benebſt einer überhaupt religiöſen, weiſen und geſellſchaftlichen Staatespflege, nichts ſo ſehr noch ſo zureichend wie der Landesangehörigen religiöſe und moraliſche, thätige und finanzielle Wohlſtand, das ächte Wohlſeyn, die eigentliche Kraft und den blühenden Zuſtand irgend eines demokratiſchen und ariſtokratiſchen, monarchiſchen oder deſpotiſchen Staates zu befördern und zu bilden, zu erhalten und zu befeſtigen vermag. — Vermögen zuletzt auch die vielen und wahrlich! bedenklichen, theils privatim für luxuriöſe und fremdartige Bedürfniſſe alljährlich verſchleuderten *), theils ſonſt noch für koſtſpielig

*) Warum hat doch der Jahresbericht von 1823. u. a. meinen zu Trogen gehegten Wunſch für gemeinnützig = ſchweizeriſche freiwillige Verzichtleiſtung auf einen Theil jener unnützen und ruinöſen Bedürfniſſe, zugleich eine gelegentliche, denk' nicht unrichtige Angabe von ökonomiſcher Quelle eines ächten und wohlbeförderlichen Nationalreichthums, — verſchweigen mögen; ſtatt deſſen aber manche Blätter mit ungeziemender Bekriegung übel verklagter Armentaxen anfüllen können? — Wo mag doch auch ein kommittirtes Commiſſional = Gutachten über einen gewiſſen Verzichtleiſtungs = Anzug vom 15. Sept. 1824. verblieben, — wo endlich ein nachheriger, die Möglichkeit lokaler Modifikationen ſelbſt vorausſetzender und ja noch keine Entſagung auf fremd=

organiſirte oder perſönlichte Gegenſtände verſpendeten Summen ſowohl, als der für gewiſſe Liebhabereien und

---

nachbarliches Getreide berührender Verzichtleiſtungs-*Vorſchlag* verlegt oder verſchlagen worden ſeyn, daß deßhalb die Gemeinnützig-ſchweizeriſche Geſellſchaft von 1825. weder Bericht noch Gutachten vernehmen können, noch zu Behandlung der wichtigen und ſattſam motivirten Sache eingeladen worden? — Wäre es etwa unter der Würde, oder ob den patriotiſchen Kräften unſers hochverdienten und patriotiſchen, — mit befördernder Verminderung des ſchweizeriſchen Armenweſens, mit Verbeſſerung der Erziehung und Hebung der inländiſchen Thätigkeit beſchäftigten Vereines, ſich mit exemplariſcher und gemeinſinniger Behandlung jenes wichtigen und mit bemeldten Penſen ſo innig verbundenen Gegenſtandes abzugeben? — Oder ſchämte man ſich heutzutage gar, mitten unter gemeinnützigen Verhandlungen, Phraſen und Toaſten, auf einen Theil unnützer und ruinöſer Bedürfniſſe zu entſagen, oder alſo eine freiwillige, mit religiöſen und moraliſchen, mit ökonomiſchen und ſelbſtſtändigen Vortheilen unzweifelhaft begleitete, ja die Beachtung wie das Intereſſe fremdnachbarlicher Mächte und mächtiger Freunde zu unſern Gunſten anſprechende Verzichtleiſtung auf denjenigen Grad fremdartigen Luxus gelobend und ausſprechend zu beginnen, der ſonſt früher oder ſpäter zum Verderben kleiner und paſſiver, immerhin aber dem Auslande wichtiger Staaten gereichend, uns zuletzt dann in die Unmöglichkeit zu verſetzen käme, *auch nur etwas* von ausländiſchen Produkten oder Waaren ankaufen zu können? — Oder zöge man endlich gar noch vor, eine gemeinnützige, exemplariſche, jetzund noch Manches zu friſten vermögliche — Verzichtleiſtung bis auf den bedenklichen Zeitpunkt verſparen zu wollen, wo dennzumal aber weder Schweizergeſellſchaft noch übrige Freiwilligkeit zu berathen und voranzugehen haben würden, — ſondern Junker Noth und Bürger Elend, dann *faſt aller* Anſchaffungsmittel entblößt, und vom Heimweh nach der verſchwundenen wie verſchleuderten Vermöglichkeit zergrämt, etwas greller und ſtrenger ein zwar Mehreres und Herberes als das obhin Vorgeſchlagene und zeitlich noch Empfohlene, — zu befehligen haben werden; — ja zugleich dann beweiſen möchten: daß ohngeacht der, im J. 1824. winzig und abſchätzend erfahrnen Präſidialäußerung,

eigene Politik aufgeopferte Zeit- und Sinn-Aufwand, den lauten aber auch denkwürdigen Beweis zu leiſten: daß, wenn allenthalben im theuern, öfters aber übel beherzigten Vaterlande ſo viel ächtes Gefühl für wahre Nächſtenliebe und ächten Patriotismus vorhanden wäre, als daſelbſt noch Tendenz und Baarſchaft für jene theils unnütze, theils auffallende, mitunter gefährliche Geld- und Zeit-Verwendungen vorhanden zu ſeyn ſcheint: wir zweifelsohn' jetzund noch Gelds, Kopfs, und Mittels genug, ja vollauf hätten, um faſt überall dem ſchweizeriſchen, vielfachen und folgeſchweren Armenweſen, diejenige ächte Pflege und allmählig erfolgbare Verminderung zu verſchaffen: die letztere, weil uns durch Chriſtenpflicht, Bürgerpflicht und wahre Politik ſo ernſtlich als dringendſt anempfohlen, — unſer eigenes, unſerer bedauernswerthen Mitbrüder, und unſers theuern Vaterlandes Heil zu befördern geeignet iſt: — ſo möchte nun auch zu fragen erlaubt ſeyn:

1) Wie doch möglich, weiſe, — darf wohl ſagen, Zeit und Ewigkeit verantwortlich, daß dieweil der Staatshaushalt überhaupt, wie faſt alle ſeine Zweige gehörig organiſirt, in ſtetem Geleiſe behalten, vor Schaden bewahrt, und durch ſolche Finanzquellen erhalten zu werden pflegt, die, wenn theils ſteter, theils zufälliger Beſchaffenheit, doch immerhin durch geſetzliche oder imperative Mittel ergänzt oder beſichert ſind: — der zwar negative, doch wahrlich! ſo wichtig als manche andere Gegenſtände vorkömmliche, ja manches Heilige anſprechende Zweig des Armenweſens

der damalig verfaſſeriſche Verzichtleiſtungs-Gedanke doch geſund und neu genug geweſen wäre, um einerſeits einer geziemendern Empfehlung gewürdigt zu ſeyn; und anderſeits die Vermeidung eines nachherigen, nun dann aber ſauern Verzichtleiſten müſſen's befördern zu können!

faſt alleine eine gewiß auffallende Ausnahme von bemeldt' organiſirender, erhaltender und beſichernder, den bezirklichen Pflegerechten, den geziemenden Gemeindfreiheiten, dem wahren Staats-Intereſſe, und fürwahr! noch manchem heutigen Taxenbefeinder zugutkömmlichen Obſorge, zu erleiden habe? — Oder mit andern Worten: daß mehrentheils dieſer nie genug erwogen noch beherzigt geweſene Gegenſtand — einem plan- und ordnungsloſen, einem unzureichenden und zweckwidrigen, ſogar beunſichernden auch unbilligen Weſen von übler Verpflegung, gleich übler Hülfsgarantie, und umlagernden Verſchlimmerungs-Urſachen ausgeſetzt werden möge, — und wenn zwar noch bloßgegeben werden dürfe? — in Zeiten nämlich, während welchen überhaupt doch noch Hülfsmittel genug zu Verbeſſerung einer bisherigen Nachläßigkeit und zu Vorbeugung gegen manches künftige Armuthsübel vorhanden ſind, wenn man nur dieſelben beſſer benutzen wollte; — in Zeiten wiederholt, wo wenn ſtatt deſſen der finanzielle Theil dieſer Mittel aber unbenutzt und hingegen durch unnütze Bedürfniſſe auf immer verſchlungen zu werden käme, ächte Armenpflege alſo unterbliebe, und dann Armenweſen ſich deſto bedenklicher vermehren müßte: — unſer Zeitalter, wie beſonders unſere Nachkommen zu einer Schreckensepoche von vielſeitigem Armuthsbeſtande und Hülfesmangel herangebracht würden, die ſich nur mit Reue und Schmerz erblicken, nur mit Klage und Jammer beſchreiben, — und, wahrlich! jetzund weder zum voraus berechnen noch gänzlich ermeſſen ließe; wohl aber unzweifelhaft der deßhalb leidenden Nachwelt ein betrübliches Denkmal heutiger, doch alles beſſer wiſſen, verſtehen und leiten wollender Zeiten und Tendenzen darzubieten, — ja aufzubürden geeignet wäre?

2) Oder möchte etwa jene auffallende Ausnahme durch den, wenn eben nicht laut ausgeſprochenen, doch nichts deſto weniger gewahrbaren Umſtand zu entſchuldigen ſeyn: daß nämlich, obſchon Armenweſen mit allen ſeinen Verzweigungen und Bezüglichkeiten theils bekannt, theils unläugbar, zugleich auch ein Unzweifelhaftes iſt, daß wir mit freiem oder ungebundenem Willen mehrentheils weder Chriſtenpflicht noch Bürgerpflicht genugſam zu entſprechen pflegen, und öfters ſchon dieſe Lauheit oder Pflichtläßigkeit die einte Urſache elender Armenverpflegung wie deren ſchweren Folgen geweſen: gleichwohl noch leider! Vermögliche und Angeſehene bisweilen aufzufinden wären, die ſich im Herzen um Armenweſen wenig oder nur in ſo weit bekümmernd: als das Selbſtverdienſt einer bisweiligen und bekundlichen, mit der einen Mindervermöglichkeit und der andern unſchlauern Kargheit abſtechenden Gabe, — Ehrgeiz oder Eigenliebe zu ſchmeicheln vermag*): — ſonſt jenes Armenweſen im Allgemeinen lieber vernachläßigt und ſich vermehrend laſſen, ja ſogar mitunter die Armentaxen als eine — (ihnen zwar fremdartige) Nächſtenliebe vorgebend gefährdende Landplage, gleichſam mit Feuer und Flammen, mit Acht und anderer Ungeziemtheit bekriegen möchten, als mit ſtiller Erkenntniß einer waltenden Urgenz und aber eines eigenen Mangels an lebendigem Pflichtgefühle — erſterer abhelfen und letztern verbeſſern zu wollen; lieber auch als einer geſetzlich gebotenen, leider! noth-

*) O! bedauernswerthes Armenweſen! wie viel mehrere Theilnahme vermöchteſt du nicht zu erregen, ſobald nämlich dein zerſtreuter, niederer und unbeachteter Stand, mit ſchranzender Dienſtbefliſſenheit und klientſcher Benutzbarkeit, mit gemahlten Glasſcheiben und Stammbäumen geziert, aber auch mit Geſchichtsforſchern und Panegyriſten verſehen wäre! —

wendig gewordenen und verhältnißmäßig beziehbaren Ergänzung ſonſt unzureichender oder auch ſeltener Pflicht-Entſprache gehorchen zu müſſen; — alſo lieber als einem müſſen nämlich zu entſprechen, welches doch wahrlich! früher oder ſpäter manchem Bedürftigen zum moraliſchen und finanziellen Troſte, — manchem Taxirten zum reellen Vortheile, — und dem Geſetzgeber endlich zum Segen zu gereichen, möchte vermögend ſeyn!

Aber, o Schweizerbrüder! — in welchem Lichte müßte dann doch jener ſonderbare, Armentaxen und ächter Armenpflege entweder feinde oder aber nur bedingsweis freunde Freiſinn erſcheinen; und was von demſelben für manches andere Vaterländiſche ſobald nämlich zu halten und zu gewärtigen haben, als letzteres etwa in unbedingt anſprechende Berührung mit jenen ungebundenen oder eigenſüchtigen Tendenzen geriethe?

3) Iſt vorhin dem waltenden Mangel an ächter Armenpflege, wie dem öfters gewahrten Widerwillen gegen Armentaxen, in ſo manchen Falten des menſchlichen Herzens und Weſens nachgeforſchet worden: ſo ſeye zuletzt auch erlaubt, erſterm noch bis zu einem, auf unſerm Erdballe ja fallſetzlichen Aufenthaltsorte, Grunde oder Motive fraglich nachzuſpähen: oder mit andern Worten: — Könnte gar noch vorbemeldte Beſorgungs-Ausnahme einen, dem theuern Vaterlande annehmlichen Vertheidiger ob dem etwanigen Fall eines vielleichtigen aber unverhofflichen, doch weder Sterblichen unmöglichen, noch alſo aus dem lieben Monde herverſchriebenen Umſtandes zu erhalten hoffen, daß nämlich gewiſſen und eine Zeitlang verfänglichen, ſogar mit äußerſt liberalen Formen und unreſtaurirten Tendenzen gekleideten, doch alles auf der ublen Ichheit ei-

gene und ihrer Ergebenen Mühle führenden Eigenſchaften zufolge, das höchſte Ideal von vorgebend beobachteter Reſtauration und legitimer Staatsklugheit eben nicht in der geziemendſten Summe religiöſen, moraliſchen und finanziellen Landeswohlſtandes, vielleicht eher noch in einem gewiſſen Grade von angehörigem Landeszuſtande geſchätzt und geſucht zu werden gliche: der letztere, bald mit beeitelndem Militär- oder anfeſſelndem Clientſchaftsweſen, bald mit gleißnender Frömmelei oder delatoriſcher Durchſpähung, bald mit geduldetem Luxus oder andern Verderbniß - Anläſſen gleichſam umlagert oder auch umdünſtet, weder zu arm noch zu ſchlecht, — aber auch weder zu wohlhabend noch zu ſittlich oder zu nationalſinnig ſeyn ſollend: mithin und eintabſichtlich dem betreffenden Lande wohl noch die bewahrenden Mittel zu berechnend abgemeſſener Sittlichkeit und Vermöglichkeit; — zweitabſichtlich aber ein vernachläßigtes Armenweſen ſammt bekannten Folgen, und viele begleichgültete Urſachen von Verarmung und Verſchlimmerung gleichſam dahin beſtimmt ſeyn möchten; — mitunter endlich: ſogar während auffallender Verſchonung oder Beförderung gewiſſer, laut Akten und Fakten bemakelter Subjekte, — während einiger dem Ganzen koſtſpieliger und gefährlicher Umtriebe, die beiſpielloſe Mißhandlung eines, bemeldtem Syſteme weder jaſagenden noch kramdienlichen, doch aber ſeinem theuern Vaterlande aufrichtig ergebenen Gemeinſinns, als imponirende, Ideal und Tendenzen beſchützen oder beſchanzen, — ein legitimes Streben nach ächt reſtaurirendem Beſſern aber abzuſchrecken verſuchende Popanz, — vorgehalten werden zu wollen ſchiene! — Aber, aber o theure Freunde und Eidsgenoſſen! ſollte es jemals hie oder dort jenes unverhofflichen Umſtandes der betrübte Fall ſeyn: —

wie wäre dennzumal doch herzweniger Bedacht auf die ernſthaften und unausweichlichen Rückſichten genommen worden: daß nämlich vernachläßigtes Armenweſen ein krebsartiges, an Religiöſität und Sittlichkeit, an ächter Landeskraft und Finanzen nagendes Uebel iſt; — ferner auch: welches Volk am beſten und ſicherſten, am verantwortlichſten und beſicherndſten, — welches aber weder alſo regiert noch dereinſt verantwortet werden könnte; — daß ferner eine ſtete und mächtig geleitete, weder menſchlichen Syſtemen noch üblen Conſideranden untergeordnete Uhr waltet, welche, ſobald die rechte Zeit eingetroffen, die Stunden des ſanften, wahren und erfreulichen Morgenlichts, wie die der trüben, herben und beſtrafenden Finſterniß zu ſchlagen pflegt; — daß endlich jenes Ideal wie jene Tendenzen, denk' ſchwerlich den wohlwollenden Sinn oder die eigentliche Abſicht einer uns ertheilten, — Helvetiens wahrer Wohlfahrt und Selbſtſtändigkeit, — Frankreichs öſtlichem Walle, — und Europa's eintem Gleichgewichtspunkte frommenden Reſtauration, zu bilden haben würden! — Allein, es ſeye das Beſſere verhofft, ja ſehnlich gewünſcht: daß, wenn auch jemals etwa Thatſachen, Anſcheinlichkeiten oder Indizien, das mehrere oder mindere Daſeyn jenes bedenklichen Umſtands zu verſpüren oder zu vermuthen Anlaß und Begründniß verſchafft hätten, oder ſpäterhin geben würden: — eine ſtete Legitimitat wie ein mehrzählig wohldenkender Nationalſinn, immerhin beſtehendes wie zu beſtehen verſuchendes Uebel zu hemmen und zu verbannen vermögend ſeyen!

4) Es verbliebe endlich noch einen Winkel fraglich auszuforſchen übrig: wohin bisweilen waltender Verpflegungsmangel und Widerwille gegen Armentaxen ſich zu verſchanzen oder zu ſalviren ſuchen möchten, und

der aber vom unbefangenen Beobachter weder übergangen noch verſchwiegen werden darf. — Ward nämlich vorhin auch einer, ohngeacht beſtehender Bildungsmängel und Verarmungs-Urſachen, Verſchlimmerungs-Anläſſe und Verpflegungsdefekte waltenden Anſprüchigkeit des Armenweſens auf Beſteurungspflicht Erwähnung gethan *); — ließe ſich auch ganz natürlich gewärtigen, daß wenn dereinſt jener vielſeitig üble Beſtand gehoben würde, der mehreſte Theil von des Landvolkes üblen Vorurtheilen und böſen Gewohnheiten auch verſchwinden müßte; — wäre es ferner kein Unmögliches, daß gewiſſe, weder Armentaxen noch Armenpflege geneigte Tendenzen jeden üblen Vorwand zu ergreifen verſuchten, um ihren Pflichtobliegenheiten gegen Bedürftigkeit zu entgehen: ſo glaubt noch der Verfaſſer einem etwanigen Vorwurfe vorbeugen zu ſollen, der obſchon unhaltbar, gleichwohl zu Beſchönung jener üblen Tendenzen mißbraucht werden möchte; und zwar:

Wären eigentlich die Beſteurungs-Bedürftigen, zum mehrern oder wenigern Erſatze für erhaltbare Hülfe, auch ihrerſeits ſchuldig: 1) ſo viel möglichſt den Beſteurungsfall zu vermeiden; — 2) denſelben, wenn er eingetreten, ſo unkoſtſpielig als möglich und mit ächter Pflege verträglich, zu veranlaſſen; — 3) die erhaltene Beſteurung zu baldig möglichſter Hülfsentbehrung zu benutzen; — 4) endlich, bemeldte Beſteurung ſobald möglich und ſofern darob nicht abermals verarmend, zu erſtatten; — alles zwar: wenn die Beſteurungen mit einem ächten Verpflegungsregulativ begleitet, anderſeits viele bekannte Verarmungs- und Verſchlimmerungs-Anläſſe wo möglichſt entfernt oder

*) Siehe hievor pag. 28. §. 2.

abgeſchafft worden; — und gedächte man aber zuvor ſchon dem Verfaſſer fraglich vorzuwerfen: warum derſelbe die Sache einer beſteurungsbedürftigen Menſchheit empfehlend vertheidigen, wie auch die religiöſen, bürgerlichen und ſtaatswirthſchaftlichen Pflichten für Armenweſen in erinnernde Anregung bringen: hingegen jene anderſeitigen Armenpflichten gegen eine ſteuerpflichtige Vermöglichkeit und landesväterliche Armenobſorge faſt unterlaſſen oder verſchweigen mögen? — ſo werde nun auch ſolchem Vorwurfe dahin entgegnet: — 1) Wie wäre überhaupt und leider! mehrentheils wohl möglich, billig oder gar zugeblich: von der Mehrzahl der bisher und heutzutage Beſteuerten, alle jene Gegenpflichten während dem oder auch ſo lange zu fordern, als alle jetzigen und wahrlich! wohl entfernbaren Mängel, Urſachen, Anläße und Verpflegungsdefekte, theils zu beſtehen, theils mitunter zu begleichgülten geduldet werden, die alle ja ſo unzweifelhaft, ſo oft und mehrzählig eben jene Beſteurungs-Bedürftige entweder hemmen oder außer Stand ſetzen, ihren obgedachten Pflichtſchuldigkeiten gegen behülfende Beſteurungspflicht und obere Landespflege zu entſprechen, wo nicht erſtere bisweilen gar zur Pflichtvergeſſenheit oder Pflichtverſchmähung verleiten müſſen; und dieſe üble Wirkung ja, weil beſonders auch auf einen Theil derjenigen uns alle zwar umfaſſenden Menſchheit fallend: die im Allgemeinen eher und öfter iſt, was und wie ſie nicht ſeyn ſollte: — ihren vermöglichen wie zugleich ihren landespflegenden Theil ſtets zu erinnern hätte: daß Gegenanſprachen auf beſteuerte Bedürftigkeit nicht allein auf theoretiſche Sätze noch bloße Geldesſpenden, ſondern vielmehr auf verwirklichten Beſtand eigener und moraliſcher Pflichtobliegenheiten für Armen-

weſen wie für zuweilen beigebrachte Verarmung*), zu begründen nothwendig ſeyen? — 2) Ob etwa das leidige und ja nicht durch Bedürftigkeit veranlaßte noch verſchuldete Daſeyn jener üblen Mängel und Defekte, einſtweilen vermöglich wäre, betreffende Vermöglichkeiten und Landespflegen von ihren Chriſtenpflichten, Bürgerpflichten und Staatespflichten für Armenweſen zu entheben oder loszuſprechen? — 3) Ob es nicht aber für Staat wie für alle Theile einer Landes-Geſammtheit wünſchenswerth ſeyn möchte: daß doch einmal endlich eine pflichtmäßige, zureichende, und fürwahr! wohlmögliche Abſchaffung jenes vielſeitig üblen Daſeyns: das Armenweſen in den wirklichen Fall obbemeldter Pflichtobliegenheiten gegen erhaltende Beſteurung, — und Beſteurungspflicht wie landesväterliche Armenobſorge dann in denjenigen einer dennzumal begründt verhofflichen Elendsverminderung und um ſo viel erfolgbaren Entlaſtung, verſetzt würden? — 4) Ob es übrigens nicht ein Sonderbares wäre: daß dieweil man bisweilen ſchon unter gebildeten Ständen ein hemmendes Gebehrden gegen obliegende Pflichtentſprachen zu gewahren hat, und ſogar gelegentliche wie geziemende Pflicht-Erinnerungen nicht immer ein Genehmes ſind, ja mitunter zum Crimen gerechnet werden dürfen; — dieweil ferner man von übel erzogenen oder verwahrloſeten Menſchen keine wohlgerathene Bildung zu gewärtigen pflegt, ja zuweilen ſchon geſchahe, daß ſorgfältig gebildete Männer ſich zu Tha-

*) Wären etwa keine Subjekte aufzufinden, welche als verantwortliche Depoſitarien von Armengütern und Gemeindegütern, von Stiftungen u. dgl. es ſehr bequem fänden, wenn ſie nämlich ihre zeitliche und dereinſtige Rechenſchaft mit einem bloß arithmetiſchen Zahlenwerk abthun könnten, und aber ihre moraliſchen Verhandlungen und Behandlungen nicht richten laſſen müßten?

ten und Urtheilen vergangen, vor welchen der Türke wie der Irokeſe Abſcheu und Verachtung gehegt, ſtatt Mitwirkung begangen haben würde; — daß während dem endlich kein Heu noch Hafer alleine uns das folgſame und ſichere Geſpann noch ſo guter, aber bloß gefütterter Pferde zu gewähren oder zu verbürgen vermögen: — wir hingegen von einem ja mehrentheils übel beſorgten, oft verſuchten und ſonſt vernachläßigten Armenweſen dasjenige alles zu fodern träumen wollten, was man doch wie billig nur von einer beſſer beſorgten, weniger verſuchten und wohlverpflegten Bedürftigkeit zu verlangen befugt iſt; was ja renitenten oder ungerathenden Falls aber: man dann dieſelbe deßhalb anzuhalten, oder auch wenn nöthig zu beſtrafen berechtigt wie ermächtigt iſt! Siehe übrigens die mehreſten Motive meiner vorſchlagenden Druckſchrift von 1821. und möchten wir überhaupt niemals vergeſſen: daß, ſobald irgendwo ein gegenſeitiges Pflichtverhältniß, wie z. B. das vorbemeldte, zu walten pflegt, und in der einerſeitigen Pflichtentſprache der mehrere Stoff und Titul zu anderſeitiger Pflichterfüllung liegt: der erſtern Verwirklichung ja vorab und um ſo eher zwar ſtatt haben ſoll, als dieſelbe doch faſt immer mit der zu gehöriger Handhabung jener Pflichtobliegenheit etwa erforderlichen Gewalt begleitet und verſehen iſt! — Oder mit andern Worten: nur vorerſt für Armenweſen ein Pflichtſchuldiges gethan, ſo wird dann bald ein Gegenpflichtig-Ergebliches erfolgen, — oder aber erfolgen müſſen; — — und wahrlich! ſo würden ſich dann auch erfreulichere Reſultate, als aus einem waltenden Verpflegungsmangel, aus einem heutigen Widerwillen gegen Armentaxen, oder aus bloß einſeitigen Argumenten zu ergeben haben!

5) Es ſchließt der Verfaſſer mit der fraglichen, und freimüthig an jedes biedere Herz gelegten Bemerkung: — Wie ſähe es wohl allenthalben mit Armenweſen und Armenpflege, mit Verſchlimmerungs-Urſachen und Taxen-Beſchränkung, mit Armentaxen, Liebesſteuern u. dergl. mit daherigem Landeszuſtande und Schweizergeſammtheit aus: wenn nämlich das wichtige Verhältniß des Armenweſens zu Religion, Staat und Geſellſchaft gehörig erwogen und immer berückſichtigt worden wäre; — ſobald auch mehrentheils Chriſtenpflicht und Bürgerpflicht lebendiger zu walten, anderſeits aber zu keinem üblen noch verwahrloſeten Anſpruche mißbraucht zu werden kämen; — ſobald wir ganz unbefangen Armuth und Schlechtheit von der Wiege bis zum Krückenſtabe, von der erſten Lehre bis zum letzten Beiſpiele, vom Glücke bis zum Unglücke, vom Wohlſtande bis zur Zertretung, vom erſten Gelüſten bis zur letzten Verſuchung, von der Beachtung bis zur Mißhandlung, vom günſtigen bis zum kläglichen Verhältniſſe erforſchend und beobachtend: — uns öfterer an des einten und andern Elendes Stelle zu ſetzen, und unſern Nebenmenſchen nur dasjenige zu fordern und zu vergönnen, zu wünſchen und zu ertheilen pflegten, was wir, erheiſchendenfalls, auch uns ſelbſt gefordert und vergönnt, gewünſcht und ertheilt wiſſen möchten; — ſobald ferner wir uns ſtets erinnern würden: daß Geben und Helfen immerhin ſeliger denn Nehmen oder Verlaſſen iſt; — ſobald wir endlich niemals vergeſſen möchten: daß gleichwie eine jede Hohe Landesobrigkeit ihre Untergebenen nicht als willkührliches Diſpoſitiv, ſondern vielmehr als ein göttlich anvertrautes und dereinſt zu verantwortendes, zum geſellſchaftlichen Wohl und ewigen Glücke beſtimmtes, aber auch dahin leitbares Kleinod zu würdigen und zu behandeln, zu beſorgen und zu befördern hat: — gleichwie leider! menſchliche Geſetze für Armen-

beſteurung, zu ergänzender Handhabung einer entweder belaueten oder vernachläßigten Chriſtenpflicht und Bürgerpflicht nothwendig geworden; — es gleich unzweifelhaft auch iſt und bleibt: daß einer jeden verhältnißmäßig betreffenden Vermöglichkeit, das Armenweſen zur köſtlichen Gelegenheit für eigene Bereicherung an guten und dereinſt nachfolgenden Werken; — unbenutzenden oder verſchmähenden Falls aber: zu Begründung einer eigenen und dereinſt verfolgenden Seelenarmuth gereichen mag?

Riefen etwa verſtimmte Leſer aus: Ei! wie viele Fragen! und ach! wer anders dieſelben zu beantworten haben: als ein Gewiſſen nämlich, welches man nur zu ſelten, bisweilen auch weniger als gewandte Feder, fröhnenden Kram oder aufgeputzte Argumente zu befragen und zu berathen pflegt; oder wenn erſteres mitunter befragt, doch aber die Unbeſtechlichkeit ſeines unbefangenen Urtheils zum voraus gewärtigt wird, man nicht immer noch gerne zum Sprechen kommen läßt: — — ſo werde dann jenem Ausrufe dahin entgegnet: — daß weil die Sache, als biedern Herzen übertragen, wohl empfohlen iſt, — nun ächte Chriſtenpflicht, Bürgerpflicht und Staatespflicht alles Vorliegende ſorgfältig prüfen und erdauren, mithin uns deßhalb dasjenige Licht und diejenige unſchätzbare Wahrheit verſchaffen möchten, welche eine gemeinnützig-ſchweizeriſche Geſellſchaft aufrichtig zu erforſchen und zu erhalten wünſchend, auch immerhin einem theuern Vaterlande zu frommen geeignet iſt: vielleicht und wahrſcheinlich, Hochdieſelbe dahin zu ſchließen beſtimmen könnte: —

1) Daß wenn, ja freilich, Armentaxen ſo lange einmal möglich und thunlich, — vermieden werden oder unterbleiben ſollen: dieſe Vermeidung aber einer geſetzlich gebietbaren Armen-Beſteurungspflicht oder gehörigen Ta-

zenverordnung ſobald nämlich zu weichen habe, als erweislich ſeyn wird: daß aus länger beſtehender Vermeidung mehr wahrer Nachtheil, und aber aus zeitlich angemeſſener Beſteurungs-Verordnung mehr Gutes und Heilſames zu erfolgen vermöge.

2) Daß, dieweil Armenweſen ein äußerſt wichtiger Gegenſtand und Zweig landesväterlicher Staatsobſorge iſt und bleibt, ſeine Verpflegung alſo keineswegs der bloßen Willkühr noch einer kaſuellen Modifikation vereinzelter Gemeindheiten oder Bezirke anheimgeſtellt werden könne noch dürfe: ſondern der plan- und zweckmäßig organiſirenden, geleiſenden und jedbezirklich handhabenden Obhut Einer Jeden Hohen und Betreffenden, — und aber auch des Vorgeſchriebenen getreue Befolgung den jeweilig örtlichen und untergeordneten Bezirksbehörden zu überantworten ſchuldigen, Landesobrigkeit zukommen und angehören ſolle.

3) Endlich: daß gleichwie jener obrigkeitliche Einfluß auf Armenweſen und Armenpflege, als eine unläugbare und heilſame Nothwendigkeit zu erachten iſt; Armenweſen bisher aber nicht nur an Hülfsbeſicherungs- und Pflege-Mängeln, ſondern auch an den ergeblichen Folgen vieler bekannter und mehrentheils wohl aufhebbarer Urſachen, Anläſſe oder Verleitungen zu Verarmung und Verſchlimmerung zu leiden gehabt, und fernerhin noch zu leiden hätte: — es ſich jederzeit und allenthalben ſehnlich wünſchen laſſe: daß Eine Jede Hohe Landesobrigkeit Ihren wohlthätigen Einfluß auf Armenweſen nicht allein durch handhabende Hülfsbeſicherung und Pflegeregulativ, ſondern auch durch gleichzeitige und möglichſte Abſchaffung bemeldter üblen Urſachen und Anläſſe verwirklichen möchte *).

*) Werden doch ſo vorſichtlich, vielleicht öfters nur zu mechaniſch, und für allfällige Landesvertheidigung gegen etwanige, jetzund

II.

Geſetzlicher Einfluß auf Armen-Ehen.

1) Sobald eine gewiſſe Anzahl Menſchen eine bürgerliche Geſellſchaft bildet, und letztere unter der leitenden Obhut einer betreffenden, jeden Schaden abzuwenden und

---

aber unvermuthliche Angriffe, viele und koſtſpielige; aus Bewaffnung und Muſterung, aus theils gewöhnlich inſtruirendem, theils kaſernirendem Syſteme, aus Polygonen, Calibers und Grenz-Beſichtigungen beſtehende Menſuren getroffen; — will ferner eine aufgeklärte Gelahrtheit das ſogenannt' Monſtruöſe ehmaliger Geſetzbücher in Beſſeres oder gar Unfehlbares umgießen; — wird auch die Veredlung des Viehſtandes, durch Zeichnungen und Prämien befördert; — ſoll ferner alles Holperigte und Gefährliche aus den Straßen verbannt werden; — pflegt oder wagt man bisweilen für gewiſſe Ausgaben, mitunter ſo unlegitim als incompetent, über gewiſſe Gelder zu diſponiren; — werden endlich große Summen zu Verſchönerung mehrerer, zwar oft nur in Aug' und Bequemlichkeit fallender Gegenſtände verwendet: — ſo ſchiene auch der gemeinnützig-ſchweizeriſche Wunſch weder unörtlich noch unbeſcheiden: — daß, während dem man noch Zeit und Mittel dazu hat, unſere theuern Landesväter ſich vermittelſt zureichender Verbeſſerung des Armenweſens und gelegentlich empfohlner Hemmung unnützer Bedürfniſſe, gleich ernſtlich und thätig mit möglichſter Verminderung und Entfernung eines leider! nicht vielleichtigen, ſondern ſchon gewaltig eingedrungenen Landesfeindes, — des Armuths-Uebels und ſeines Verbündeten, des fremdartigen Luxus nämlich, zu befaſſen geruhen möchten; — daß mithin dann Hochdieſelben den zuweilen auffallenden Abſtand zwiſchen hegender Sorgfalt gegen Vielleichtigkeit und aber waltendem Zuwenigthun für heutige Nothwendigkeit, — zwiſchen pflegender Veredlung vierfüßiger Thierracen, und aber betrüblicher Vernachläßigung vieler troſts- und beſſerungsbedürftiger Mitbrüder und Angehöriger, — zwiſchen geheimer Pflege für allerlei Maaßnahmen und aber pflegender Begleichgültung heilſamer Penſen und unläugbarer Urgenzen, — zwiſchen heutiger Beklärung der Geſetzgebung und annoch finſter oder übel

aber wahren Nutzen zu befördern berufenen Obrigkeit ſteht: ſo iſt des von der Religion geheiligten Eheſtandes wegen, bemeldte Obrigkeit verpflichtet: einerſeits denſelben überhaupt zu beſchützen und zu befördern, anderſeits aber auch jedesmal zu hemmen, wenn augenſcheinlicher Weiſe daraus entweder für Sittlichkeit und Geſellſchaft, oder für die Eheluſtigen ſelbſt, nur Uebel, Schaden oder Nachtheil erwachſen könnte oder erfolgen müßte; — hingegen endlich den Untergebenen den Anwendungsfall jener Hemmung, ſo viel einmal möglich oder thunlich, vermeiden zu helfen; was letzteres dann durch gehörige Beförderung einer ächt religiöſen und ſonſt geziemenden Volksbildung *); durch aufmunternde Belebung von Arbeitſamkeit und Verdienſtlichkeit; durch verzeigende, beſtimmende und beſichernde Verwahrung des erlangten und dem künftigen Eheſtande frommenden

---

ausſehender Beſorgung einer leidenden Menſchheit, — zwiſchen verſchönerndem Anſcheine und aber verfallender Wirklichkeit, — zwiſchen Verebnung der Straßen und aber unverbeſſerter Armenpflege, heben ließen!

*) Da das Gedeihen der menſchlichen Geſellſchaft immerhin einen gewiſſen Grad von Klaſſifikation ihrer Mitglieder erheiſcht, und ja, alles erwogen, durchgeſchaut und durchgerechnet, — der anſpruchsloſe Landmannsſtand wahrſcheinlich der glücklichern und beneidenswerthern einer ſeyn möchte, zu welchem auch ſchon mancher, des großen Lebensflitters müde oder belehrte Weltmann hinzukehren ſehnlich gewünſcht: — ſo ſeye doch unter jenem Ausdrucke: „g e z i e m e n d e V o l k s b i l d u n g:“ dasjenige Syſtem wohl verſtanden, vermittelſt welchem der Landmann oder ſogenannte Bauer eine Bildung zu erhalten pflege, welche denſelben weder unter ſeine berechtigte Menſchenwürde herabzuſchleudern, noch zu einem ſchwindelnden Afterſtande zu erheben gefahre; ſondern ein wahres, faſt eher bei ihme als bei andern Claſſen ſtets zu verbleiben vermögliches Glück befördern könne! (Siehe u. a. meine Druckſchrift von 1821, pag. 133, §. 2.)

Verdienſtes; aber gleichzeitig auch durch möglichſte Entfernung oder Abſchaffung vielfältiger Anläße zu moraliſchem und finanziellem Elende geſchehen kann und ſoll.

2) Werden nun die verſchiedenen Arten und Weiſen betrachtet, wie im theuern Vaterlande die Armen-Ehen beſchränkt zu werden pflegen: ſo mögen wohl darob manche, für Erhaltung der Ehe-Bewilligung vorgeſchriebene Entſprachen verſchiedenartiger Conditionalen, nicht anderſeits aber die genugſam befördernde Weiſung zu erſehen ſeyn: wie die Betreffenden zum Beſitze der Entſprache-Mittel am erſten, beſten und für die Zukunft heilſamſten gelangen können; oder mit andern Worten: — man vermag öfters nur Ehe-Beſchränkung, und aber wenig Beförderndes zu Vermeidung eines Beſchränkungsfalles zu erblicken. — So wie dieſer negative Einfluß der Geſetzgebung fehlerhaft ſeyn muß, und gar noch durch gleichzeitige Duldung vieler Verſchlimmerungs-Anläße verübelt zu werden gefährt: ſo müſſen auch anderſeits viele ſchlimme Folgen entweder aus einem gänzlichen Mangel an Ehe-Beſchränkung oder aus ſolchen Ehe-Conditionalen entſtehen, und letztere durch die gleichſame Nichtigkeit vorgeſchriebener Bedingniſſe, jenem Beſchränkungsmangel faſt gleichkommen; was eint und anderes sub 1820. bei eilf Kantonen der Fall ware, — und vielleicht noch iſt.

3) Iſt zweifelsohn' Ehe-Beſchränkung oder auch Hemmung gegen gewiſſe Subjekte eine nothwendige, gerechte und heilſame Sache: ſo muß aber auch jeder unbefangene Beobachter, der einer Menſchheit gute und üble Tendenzen, ihre materielle Natur, — ihre geſellſchaftliche Triebe, ferner die Macht unſers angebohrnen, Leib und Seele, Fleiſch und Blut öfters verſuchenden Feindes, — wie endlich die Kraft erhaltener und verwahrloſeter Falten ſowohl zu kennen als billigermaaßen zu erwägen

5 *

weiß und pflegt, — vor einer jeden Ehe-Beſchränkung faſt erſchrecken oder wenigſtens ſich ſehr aufhalten; die nicht mit größter Vorſicht, Billigkeit und Umſicht verordnet worden, und folglich mehr Unrecht und Unheil als Gutes und Geziemendes ſtiften oder veranlaſſen kann! — Denn ſo wie bald und leicht, doch nicht ſehr bedächtig, unſern Untergebenen geſagt und befohlen ward: — „Ihr ſollt gar nicht, oder nur nach Entſprache dieſes oder jenes Erſtattungs-, Berufs-, Vorweiſungs-, Finanz- oder ſonſtigen Conditionals heirathen dürfen: — ſo wäre wahrlich! doch anderſeits zu beweiſen weder ein Schweres noch ein Seltenes, daß der eigentliche Grund, warum manche Angehörige jenen Bedingniſſen nicht zu entſprechen vermocht, oder ſonſt einer Ehe-Bewilligung unwürdig geworden, warum bisweilen gar einige Subjekte, ſeye es perſönlich oder mit Nachſicht und blinzelnder Hülfe ihrer Gemeind-Behörden, ein Beſchränkungs-Geſetz umgangen oder ſchnöderweiſe fraudulirt*): — ſich entweder in einer von Kindheit auf erhaltenen ſchlechten Erziehung oder verwahrloſeten Armenpflege, — einen elenden Schul- oder bloß oberflächlichen Religions-Unterrichte, — in daheimlichem loſen Beiſpiele, — in vielen vorhandenen Anläßen zu Verarmung und Verſchlimmerung, — bald in winziger oder vernachläßigter Bethätigung, oder auch wenn bisweilen bethätigt: in ermangelnder Gelegenheit auffinden ließe, um einſtweilen das Erworbene aus den Fallſtricken ſchlechter Sümmchen-Borger, Lotterien, oder ſonſt umgebender Verſuchungen, beſon-

*) Siehe pag. 141. meiner Druckſchrift von 1821. mithin den gedoppelt ſtatt gehabten Zutrag bei zwei öſtlichen und faſt aneinander grenzenden, doch nicht einem Kantone angehörenden Gemeinden! Erinnere man ſich auch an die bisweiligen und ſchändlichen, doch tacite geduldeten oder beförderten Dirnen-Verheirathungs- und Weiter-Verhandlungshändel!!

ders aus einer für Luxus und Leichtſinn ja ſo leicht kizelnden oder gleichſam entbrennbaren Jugendtaſche retten, zugleich dann an einen ſichern und zinstragenden, für Zukunft und Eheſtand friſtenden Ort bringen zu können, — wo nicht zum Theil bringen zu müſſen!

Wie würde ferner nicht eine jede, von einmal möglichſten Bewahrungs- und Vermeidungs-Mitteln entblößte Ehe-Beſchränkung faſt demjenigen zwar ſeltſamen Erziehungs-Syſteme zu gleichen haben: welches den Kindern ein tägliches, geſundes und erhaltendes Brod weit weniger als unnütze oder ungeſunde Naſchereien zu würdigen und lieben lehrend, wo nicht den Anlaß oder gar das loſe Beiſpiel eines leckerhaften und jener ſchlechten Speiſe vergönnenden Vorzugs gebend oder duldend: — gleichwohl und auf einmal aber, jenen übel erzogenen Kindern einerſeits tägliches Brod und gleichzeitig ſüße Leckerey aufzutiſchen, ferner denſelben die freie Auswahl, wo nicht ein verſtohlnes Auswählen zu des einen oder andern Küſten und Vorziehen zu überlaſſen, dann doch die drohende Warnung beizufügen gedächte: — daß wenn etwa Naſchereyen gekoſtet und vorgezogen würden: eine Strafe! — und welcher Art zwar? — mit Zuckung nämlich eines vorhin niemals zu ſchätzen noch vorzuziehen gelehrten Brodes erfolgen ſolle!! — Wie könnte und dürfte dann aber ein ſolches wie dasjenige faſt gleichartige Syſtem von unerwogener, unverwahrender oder entblößter Ehe-Beſchränkung, ſich von bemeldten, theils ältern, theils jungen Pfleglingen gethanen Warnungen, heilſame Reſultate träumen laſſen? wie dann Geſetzgeber und Erzieher ſich ſchmeicheln können: die einen ihrem ſtaatswirthſchaftlichen Beſchränkungs-Penſo, die andern einem wahren Erziehungs-Geſchäfte gehörig entſprochen zu haben?

Wenn ferner dem öfters ungebildeten oder bisweilen verwahrloſeten Menſchen befehlend zugeſprochen wird: „Laſſe oder hüte dich vom gelüſtenden, (dich zwar zu verſuchen oft gleichgültig zugegebenen) Ueblen, Schädlichen oder Böſen, ſonſt beſtraft man dich, oder erlaubt dir entweder gar nicht, oder aber nur dennzumal zu einem geſellſchaftlichen Gegenſtande und Verhältniſſe in ſoweit zwar zu gelangen, als letzteres mit bedingt-bewilligtem Eheſtande weder Uebel noch Böſes iſt: ſoferne du zuvor nämlich den Beſitz moraliſcher, verdienſtlicher oder finanzieller Eigenſchaften vorgewieſen haben wirſt, die obgleich dir anzueignen nicht ſonderlich gelehrt noch beigewöhnt worden, du dir jetzund nun zu verſchaffen, ſelbſt trachten oder — hm! — verfehlen magſt:" ——— wenn, wiederholt, jener negative Befehl oder ſonderbare Verbot, beſonders ja derjenigen Menſchenklaſſe ertheilt werden mag, die doch für vorangehend religiöſe, geſellſchaftliche und verdienſtliche Bildung, am meiſten einer landesväterlichen Obſorge bedarf, ſo kann wohl hie und da jene Imperative ein Damm, doch weder zureichender noch unzerſtörbarer Art, auch nur dennzumal nütz ſeyn: wenn nämlich vorhin ſchon den Untergebenen das Verbotene zu meiden und zu haſſen, das Gute und Anbefohlne oder Anbedingte zu pflegen, zu lieben und ſich anzueignen zeitlich wie gehörig gelehrt, erleichtert und ſo viel einmal möglich, angewöhnt worden wäre. — Es müſſen aber Befehl, Verbot und Drohung faſt zur Falle oder zum Stricke werden, und ſo lange auch verbleiben: als bemeldten Untergebenen nur wie obhin befohlen, gefordert oder gedrohet, und nicht aber, ſo bald und lange möglich, die nothwendigen Mittel zu Vermeidung des Beſtrafungsfalles, zu liebender Vorziehung eines Beſſern und Aneignung der verlangten Eigenſchaften, — ſeye es lehrend, weiſend oder aufmun-

ternd, — verſchafft zu werden gepflogen ward; — als ferner man ſich nicht von der ſteten Wahrheit lebendig überzeugen mag: daß, ohngeacht aller neumodiſcher oder rationeller, bisweilen gar ſpöttelnder, doch aber ſich ſelbſt grubender Lehren: (die alles Gute ausſchließlich nur im Menſchen und dieſes Guten Ausübung nur in des Sterblichen Wollen alleine, zu gewärtigen und finden wähnen) — daß gleichwohl doch in Adams Söhnen und Töchtern ein angebohrnes, auf Widerſpruch und Verſuchung lauerndes Nein! befindlich iſt, gegen welches wir mehrerer und zureichender Mittel als der bloßen Menſchenverbote und Drohungen, mehr als unſers ſchwächlichen Willens Waffen, — ja! benebſt dem chriſtlich gläubigen Geſuche um göttlichen Beiſtand, unſerer Landesväter und Geſetzgeber zeitlichen und erleichternden Hülfe bedürftig ſeyen; — als endlich bemeldte Untergebene, ſtatt dieſer ſtaatswirthſchaftlichen Hülfe theilhaftig zu ſeyn, gar von manchen wohlbekannten, jene bloße Verbote, Drohung oder Warnung, wie ihre erfolgliche Beſtrafung leichtſinnig zu vergeſſen oder zu verſchmähen verleitenden Verſuchungen, gleichſam umlagert oder berennt gelaſſen werden mögen; — und hierorts ganz freimüthig zu bekennen erlaubt ſeye: — eine ſolche Berennung u. a. durch Kiltgang und Stubetenhäuſer, durch Kaſernen*) und Maternitätsgeſetz, durch

---

*) Iſt u. a. ja, dem theuern Vaterlande ein Volk Soldaten weit zuträglicher als ein Heer Gardiſten: ſo möchte doch jene wohlbegründete Vermuthung von denjenigen unſerer Militäromanen für genehm gehalten werden, welche gleichwohl noch öffentlich behaupten konnten: daß ſeit Einführung eines kaſernirenden Militärſyſtems des Landmanns Söhne an Sittlichkeit und kindlichem Gehorſam, an Genügſamkeit und Oekonomie, — zugenommen!! So möchten zugleich auch ſchmeichelnde oder ehrgeizige Landmänner das gefahrende Vergehen bedenken, welches ſie durch Auftiſchung ſolchen

begleichgültteten Luxus und geduldeten Schwarm loſer Romanen, Trinkkeller*), Pintenſchenken und Gebrannts-winkel, wie durch die bisweilige und empörende Unſitte eines gewiſſen, und Bauern-Mädchen kommittirten, s. h. Paarungs-Begleits, —— wohl eher befördert, denn gehemmt oder gehoben ſeyn mag!

4) Möchte ſchlüßlich doch niemals vergeſſen werden: daß dieweil Geſetze und Verordnungen auf den ja unbeſte-henden Fall überflüſſig ſeyn müßten: wo die Menſchen überhaupt wären: was und wie ſie ſeyn ſollten; und erſtere aber nur Folge eines leider! entgegengeſetz-ten Falls nothwendig geworden, um zwar nicht bloß unſere fehlerhafte Menſchheit zu bedrohen und zu beſtra-fen, ſondern vielmehr um dieſelbe wo möglichſt und zeitlich genug zu beſſern, vor Beſtrafungsfall zu bewah-ren, zum Guten aufzumuntern oder anzuſpornen, und den Verluſt oder die Zuckung geſellſchaftlicher Rechte und Vortheile vermeiden zu helfen: — unſere Hohen Geſetzgeber, auch wegen Armenehen wie wegen Armen-weſen, — wie im Allgemeinen und immerhin dann jene Wahrheit zu beachten und zu heiligen ſtets berufen und pflichtſchuldig ſeyen; — widrigenfalls fremdartige, zer-trennte oder unzuſammenhängende Geſetze und Verord-nungen ihren eigentlichen Zweck verfehlen müßten; ja ſogar dieſelben, weil dennzumal nur auf Menſchen be-rechnet, die nur äußerſt ſelten vorhanden ſind, und aber

Krams bei angeſehenen, für Militäromanie tendenten Perſonen gegen Wahrheit und Vaterland begehen können! Und, was wer-den dann Muſterungen und Tanz-Bewilligungen während einer heiligen Pfingſt-Zeit — Gutes oder Heilſames bewirken können! —

*) Sehr naiv ſagte einſt eine Pintenkellerinn in kauderdeutſcher Mundart: ig verſta mi nadiſch nümme uf üſi frommen Lüt: ſchmälen thue ſie über's Weinſaufen, aber ſchmälen thue ſie nüſti nit, wenn mer ne e groſi Weinloſig bringen!

faſt eine ganz andere, unſere ſündige Menſchenart nämlich, antreffend: wahrlich! mehr Uebels ſtiften könnten, als Gutes oder Heilſames zu bewirken vermöchten!

Vorliegende Beantwortung und Bemerkungen, wie verſchiedene dahin bezügliche und hienach beſchriebene Vorſchläge meiner Druckſchrift von 1821. zur unbefangenen Prüfung und Beherzigung, wie auch zum abermaligen und gelegentlichen Beweiſe zu empfehlen die Ehre habend: — daß bloße oder gleichſam iſolirte Ehebeſchränkungen, eben ſo wenig dem geſellſchaftlichen Beſchränkungsbedarfe zu frommen oder entſprechen vermögen: — als anderſeits bloße Militairomanie eine eigentliche Landesvertheidigung — als bloße Zahlen und Plusmacherei ein wahres Finanzſyſtem, — als bloße Clientſchaft und Cabalen, verletzende Begünſtigung oder empörende Mißhandlung, eine landesväterliche Staatswirthſchaft, — als bloße Arithmetik eine moraliſche Verwaltung, — als bloße ſchimmernde Erziehungs-Inſtitute eine ächte Jugendbildung, — bloße Stündlein und Bücheraustheilungen eine ächte Frömmigkeit, — als bloß Häſcher und Späher eine innere Ruhe und gute Landesſtimmung, — als bloß eigene Grundſätze und zweideutige Syſteme endlich, eine ächte Legitimität bilden könnten: — verharret mit wahrer Hochachtung

der Verfaſſer.

pag. m. Druckſch.

Vorgeſchlagene Beſchränkung der Armen-Ehen.

A. Direkte Vorſchläge.

39. 1) Beſtimmung jüngſten Heiraths-Alters: einerſeits auf 24tes, anderſeits auf 17tes Jahr; (NB. beſſer wäre noch, jenes Altersminimum auf 26tes und 19tes Jahr zu ſetzen.)

— 2) Abſchaffung aller bisherigen Ehe-Conditionalen, mit Ausnahme einer vorbehaltenden Steuererſtattungs-Anſprache auf der Betreffenden Vermöglichkeit, oder derſelben vermöglichen Verlaſſenſchaft, mit dem Verſtande zwar: daß der Fall einer ſolchen Anſprache nur dennzumal beſtimmt eintreten ſoll, wenn die Erſtattung keine abermalige Verarmung der Bezahler zu veranlaſſen gefahre.

— 3) Hingegen aber ſoll künftighin keine Ehe bewilligt werden, oder Sach ſey dann, daß baar erwieſen würde: daß der Bräutigam einhundert, und die Braut fünfzig Schweizerfranken beſitzen. — Es ſoll aber dabei geſetzlich erklärt werden: daß bemeldt' Vorgewieſenes, von da weg freyes, unzurückforderliches Eigenthum der Vorweiſer ſeye; — daß jede etwa deßhalb insgeheim ausgeſtellte Schuldſchrift, Revers, Verpfändung, Hinterlage oder Bürgſchaft null und nichtig, auch allfällig der ob ſolcher Gefährde entdeckte Darlehner um derſelben zweifachen Betrag, zu Handen der ob Armenpflege vorgeſchlagenen Ausſteurungskaſſen ſtraffällig ſeyn ſolle.

NB. Statt baarer Vorweiſung mag auch diejenige eines Gutſcheins auf die hienach sub Lit. B. Art. 10. vorgeſchlagenen und dahin frommenden Erſparnißkaſſen angenommen werden.

pag.
39. 150. ꝛc. 4) Zu Hemmung der in den 8 Motiven gerügten, ſo ſchändlichen als brandſchatzenden Heirathshändeln, ſoll jede zwiſchen Gemeinden oder Partikularen und Subjekten getroffene, und ohne des Bewerbers Gemeinde-Bewilligung verſehene Uebereinkunft ungültig, — wie beid' erſtere um dasjenige gekommen ſeyn, was ſie etwa ſchon zum voraus bezahlt hätten. — Würde gar dabei eine, von Seite betreffender Gemeind-Vorgeſetzten gegenſeitig nachgiebige oder blinzelnde Gefälligkeit entdeckt: ſo iſt die Sache als ein Frevel zu beahnden, und die Folgen einer alſo gelungen ſeyn mögenden Heirath ſind, in Bezug auf daher eintretende Verarmung, weder dem Gemeind-Bezirke, noch der Orts-Burgerſchaft, ſondern dem Corpus der zur Zeit konſtituirt geweſenen Gemeind-Vorgeſetzten alleine, einem um und für dem andern, beizulegen.

40. 140. 5) Jede Excantonal-Braut ſoll eine Vermöglichkeit von 300 Schweizerfranken vorweiſen können. Zu Vermeidung jeder Gefährde aber ſoll das in Baarſchaft, Gülten, Eigenthumstituln, oder genugſamer Verſicherung einer ſpäterhin gewärtiglichen Vermöglichkeit Vorzuweiſende, vom einten dem andern Bezirkshaupte durch förmliche Uebergabe, zu Handen betreffender Gemeinde übergeben werden; welch' letztere dann nach Ausweis beſtehender Verordnungen, das Weitere verfügen wird. — Wäre die dennzumalige Vermöglichkeit nur noch Gewärtigung: ſo ſoll überdieß noch die Braut zu baarer oder gutſcheinlicher Vorweiſung von L. 50. gehalten ſeyn.

B. Indirekte, aber auch auf jenen Gegenſtand berechnete, und dahin bezügliche Vorſchläge.

13. 1) Die vorgeſchlagene Armentaxe, und zwar: für billige, die Verwandtſchaften wie die übrigen Vermög-

pag. lichkeiten ſo wenigſt möglich belaſtende Vertheilung der Verpflegungskoſten, und für ergänzende Beſicherung einer ächten Armenpflege.

21. 2) Die vorgeſchlagene, jedbezirkliche Armenpflege: für zureichenden Troſt, für Beſſerung, Erziehung und Bethätigung betreffender Pfleglinge; womit aber auch die angetragenen Armenräthe, Aufſichts-Commiſſionen, Sanitäts-Aufſichten, Armen-Anſtalten, und die dem weitern Fortkommen gebeſſerter oder erzogener Pfleglinge beſtimmten Ausſteurungs-Kaſſen, zu vereinigen ſind.

26.}
35.} 3) Reziprozirliche Gemeinds-Obacht auf das ſittliche und finanzielle Weſen der Einſaßen.

30. 4) Verbeſſerung der Pfarr-Salarien, wobei aber auch der Tit. Clerus überhaupt ſchärfer denn bisher, zu Haus-Beſuchungen, ſorgfältigem Religions-Unterrichte, Beaufſichtigung der Schulen u. dgl. angehalten werden möchte.

32. 5) Verbeſſerung der Schul-Beſoldungen, gelegentliche Vermehrung der zweiten Schullehrerſtellen, Claſſifikation der Schulkinder und Schulzimmer, angemeſſene Verbeſſerung eines, den niedern Ständen auch ſo nothwendigen Schulunterrichts, und Beſchränkung des, einem Lehrer-Penſo nachtheiligen Nebenhandwerks und Schreiberweſens.

36. 6) Hemmung der übervortheilenden Güter-Zutheilungen, wie anderſeits der übertriebenen Güter-Zerſtückelungen.

37. 7) Beſchränkung der Menge Gebranntswinkel, Trinkkeller, Pintenſchenken, Tanztage, der Tanzzeit, und des ſpäten Auswirthens.

— 8) Beibehaltung der dienſtbötlichen Landestracht, und Hemmung des Landesluxus.

— 9) Verbot gegen alle Geld-Lotterien.

pag. 10) Errichtung jedkantonaler, und obrigkeitlich garantirter Erſparniß-Kaſſen, wohin Jedermann placiren kann, wohin aber die ledigen Dienſtboten $^1/_4$, die verheuratheten aber $^1/_8$, und Wochenlöhner $^1/_6$ ihres Lohnes, und zwar bei des Hausherrn Verantwortlichkeit, jährlich zu placiren bemüßigt ſeyn ſollen; wobei aber auch noch ſehnlich zu wünſchen iſt, daß zu befördernder Zunahme ſolcher Kaſſen, zu Vermehrung des inländiſchen Geldverkehrs und Verbeſſerung der Landesbilanz: Eine Betreffende Hohe Obrigkeit die wahrlich! heilſam wuchernde Wohlthat eines, aus dem Aerario zu ergänzenden, und mithin von jedem Einleger franco beziehbaren Zinsfußes von 4 Procent zu erweiſen geruhen möchte *). (Siehe auch die vorgeſchlagenen Interims-Anläße, wo die bemüßigten Einleger über einen mehrern oder mindern Theil ihrer Erſparniſſe diſponiren können).

40.} 41.} 11) Abſchaffung des Kiltgangs, der Stubetenhäuſer, des Maternitäts-Geſetzes, und geheimen Ehegerichts-Manuals; gehörige Bücherpolizei gegen die zu Stadt und Land verbreiteten Romane und ſchlechten Bücher.

42. 12) Beſchränkung des Alters, zum Anſpruche auf Allment-Löſer.

43. 13) Gehörige Handwerks-Ordnung, Abſchaffung der Pfuſcherei, und hinreichend obrigkeitliche Aufmunterung einer inländiſchen Induſtrie.

---

*) Möchte auch ein nachſichtlicher Blick auf die Motive meiner Druckſchrift von 1821. pag. 68. ꝛc. die Begründniß obiger Vorſchläge belauten, wie zugleich die Behauptung beſtärken: daß ein Ehe-Beſchränkungsbedarf ein Mehreres, denn bloße Ehe-Beſchränkungsgeſetze erheiſche, und daß es nicht allein um Hemmung der Armen-Ehen, ſondern um befördernde Vermeidung eines Hemmungsfalls zu thun iſt!

pag.
45. 47. 14) Abſchaffung einer kaſernirenden Militär-Inſtruktion; ſittliche Reinigung der Städte und ihrer wirthſchaftlichen Umgebungen.

48. 50. 15) Verbeſſerung der Hypotheken-Ordnung und Zucht-Anſtalten; möglichſte Hemmung betrügeriſcher Handänderungen und Bloßmachereien.

65. 16) Mehrere Beförderung nothwendiger, und dem Landbau wie dem Verdienſte ſehr frommender Waſſer-Correktionen.

Ueberſicht der verſchiedenen Verordnungen wegen Beſchränkung der Armen-Ehen, auf 1820.

Zürich. Nichts als das Geſuch einer moraliſchen Einwirkung.

Bern. Das Conditionale der Steuer-Erſtattung.

Luzern. dito, der Gemeinds-Bewilligung.

Uri. Das Bedingniß der Zufriedenheit des Dorfgerichts, rekurſibel ans Obergericht.

Schwytz. Darf nur derjenige heirathen, der weder ſelbſt, noch ſeine Aeltern, noch Geſchwiſter, 4 Jahre lang zuvor beſteuert geweſen.

Unterwalden.
- Obwalden. Ehe ſoferne erlaubt: als man 12 Jahre lang zuvor nicht beſteuert geweſen.
- Nidwalden. Eine Ehegerichts-Behörde ſpricht über Bewilligung der Ehe, ohne weitern Rekurs ab.

Glarus. Nihil.

Zug. Nichts Allgemeines; Stadt Zug fordert von fremder Braut eine Finanz von zwölf Duplonen; — baar die Vorweiſung eines

	gewiſſen Vermögens oder Berufs, und L. 6. an Armenkaſſa; andere Gemeinden faſt Gleiches wie Zug.
Freyburg.	Für Heimathloſe die Ehebewilligung verboten; für Andre L. 4—32. an Armenkaſſa.
Solothurn.	Nichts als gegen Heimathloſe.
Baſel.	Nihil.
Schafhauſen.	Nihil.
Appenzell.	Inner-Rhoden. Darf nur derjenige heirathen, der ſein Durchkommen, Arbeitsliebe und Bettls-Entziehung der Kinder erſter Ehe, beweiſen kann, und ein 20tes Jahr erreicht hat. Außer-Rhoden. Auch nur derjenige, der nichts dem Landſekel ſchuldig iſt, nicht beſteuert iſt, und Armatur hat; von fremder Braut die Vorweiſung eines Vermögens von Gl. 200. und Bezahlung von 5—6 Duplonen an Gemeinde.
St. Gallen.	Das Conditionale der Gemeind-Bewilligung, recurſibel an Tit. Kleinen Rath; — und an Gemeinde eine Finanz von Gl. 22. die capitaliſirt werden ſollen.
Bündten.	Nihil.
Aargau.	Gleich wie Bern.
Thurgau.	Darf derjenige nur heirathen, der entweder nicht beſteuert iſt, oder Handwerker, Pächter, oder Grundeigenthümer iſt; oder endlich beweiſen kann: daß er und Braut ein Vermögen von Gl. 300. beſitzen, oder zu gewärtigen haben.
Teſſin.	Nihil.

Waadt.	Nichts als Abmahnung.
Wallis.	Nihil.
Neuenburg.	Nichts als Abmahnung oder obrigkeitliches Verbieten.
Genf.	Nihil.

Finanzieller Zuſammenzug der Parallelen von Sumiswald und Langnau,

in Bezug auf ehmaligen Verpflegungsſchlendrian und jetzige Armenpflege, für die Jahre 1819. 1820. 1821. 1822 und 1823.

A. Es hatte Sumiswalds verbeſſerte, und ob Armenanſtalt beſorgte Verpflegung:

1819. mit Einlagskapital von L. 71,979. 130 Juchart. Land, und 190 Pfleglingen, eine Erſparniß von L.						2425
1820. mit	—	—	215 Pflegl.		—	2937
1821. mit	—	—	169	—	—	3105
1822. mit	—	—	171	—	—	3739
1823. mit	—	—	190	—	—	2124

mithin an Erſparniß, jährlicher Durchſchnitt L. 2866. oder Summa L. 14330

B. Es hatte die anſtaltliche Verpflegung von Langnau:

1819. mit Einlagskapital von L. 63,000. 45 Jucht. Land, und 195 Pfleglingen, ein Deficit von L.						856
1820.	L. 104,250.	125 Jucht.	208 Pfl.	eine Erſp. von		1318
1821.	—	—	277	—	—	3469
1822.	L. 126,750.	172 —	268	—	—	4454
1823.	—	—	—		—	2082

Summa L. 11223

Abzug obigen Deficits 856

verbleibt an Erſparniß, jährlicher Durchſchnitt L. 2093 $^{2}/_{5}$. oder Summa L. 10476

Be-

Bemerkungen.

1) Möchten doch, jener 4 erſten Anſtalts-Jahre wegen, die pag. 26 bis 33. meiner, das ausführlichere Soll und Haben bemeldter Anſtalten enthaltenden Druckſchrift vom 12. Febr. 1824. nachgeſehen, und alle daſelbſt vor- wie nachſtehenden Bemerkungen in Bezug auf beibehaltene Benutzung jeder etwa noch vorfindlichen aber beſichert guten Privatpflege, — auf billige Rechnungshaltung eines pfründeriſchen Arbeits-Verdienſtes, — auf die zu Sumiswald beginnende günſtige Landesſtimmung der in jener Anſtalt gebildeten Landarbeiter, — endlich auf die gute Wirkung der daſelbſt ertheilten, obwohl geringen Fleißesprämien, wohl beachtet werden.

2) Die Schatzung des ehmaligen Verpflegungs-Schlendrians, wie das Finanzielle der anſtaltlichen Verpflegung, ſind genau möglichſt abgefaßt, auch ein Theil vorgedachter, zum Behufe jenſeitiger Parallele dienlicher Schatzung, Kopf per Kopf, in des Verfaſſers Gegenwart vorgenommen und ſeither wiederholt worden *).

3) Es erhellet aus dem Allem der deutliche und erfreuliche Beweis: was vermittelſt dem, zwar ſchon laut Anſtalts-Rechnung verzinſeten Einſatze jener, für die Anſtalten gewidmeter Capitalien, — ja benebſt den weit wichtigern, moraliſch und geſellſchaftlich erhaltenen Vortheilen, dieſe

*) Es muß gelegentlich auch der Verfaſſer den Umſtand melden: daß die Anſtalts-Rechnung von Sumiswald für 1824., welche von einem gemeinſchaftlich-ſchweizeriſchen Hrn. Collegen in der Jahres-Sitzung von 1825. produzirt und ſeither publizirt worden, irrig abgefaßt iſt, und dem eigentlichen Sachbeſtande, wie der finanziellen Anſtalts-Oeconomiſation, Unrecht thut; — daß für einſtweilen zur Nachricht dienen mag: daß während bemeldtem Jahre die Anſtalts-Pfleglinge nicht L. 44., ſondern bloß L. 36—37. gekoſtet haben.

wackern Emmenthaler-Gemeinden ſich für beträchtliche Beſteurungs-Summen zu erſparen vermocht; wie aber auch anderſeits dieſe Gemeinden, falls ſie keine Anſtalten errichtet hätten, oder mithin der jetzund erhaltenen Vortheile entblößt verblieben wären, für moraliſche, geſellſchaftliche und finanzielle Belaſtung mehr denn jetzt, ertragen müßten, auch nicht der reichlichen Belohnung ſchon theilhaftig seyn könnten, welche jene exemplariſche Anſtrengungen und gemeinnützige Mühewalten eingeerndtet. — Wie viele hundert Franken und Kronen verbleiben nun nicht jährlich in örtlicher oder bezirklicher Circulation eben der, für bemeldte Armenpflege taxirten Gemeinden, dieweil ehmals und ohne Armen-Anſtalten, namhafte Summen bald hie bald dort für auswärtige, von Aufſicht und ächter Verwendungsſicherheit öfters entblößte Beſteurungen verſpendet wurden? — Um wie vieles werden auch nicht, beſonders während geldloſen Zeiten, die Taxen oder Tellen durch den Umſtand erleichtert: daß nun, ſtatt gänzlich baarem Beitrage, man auch einen Theil derſelben mit Korn, Kartoffeln und Hafer, oder alſo mit einigen den Armen-Anſtalten genehmen Lebensmitteln, bezahlen kann? — Wie viele auswärtige Burgerfamilien endlich trachten nun nicht ernſtlicher nach emſigem Verdienſte, ſtatt durch Trägheit oder unbeſcheidene Steuerforderung zu gefahren, dem Diſpoſitive einer daheimlichen Armenanſtalt anheimzufallen? — Doch, ſo bliebe auch anderſeits zu wünſchen und jenen Gemeinden zu empfehlen immerhin übrig: — daß ihre jedesmaligen Einberufungen zur Armenanſtalt, mit derjenigen Verſchonung und bisweiligen Beſchränkung ſtatt haben möchten, die ſtets durch Zeit-Umſtände und Menſchlichkeit ſowohl als durch gehörige Beachtung eines jeden, annoch beim Bedürftigen gewahrten und köſtlichen, aber ächten Ehrgefühls geboten ſind; — daß ferner, zu

möglichſter Vermeidung unmoraliſcher Anſteckungen: eine noch unverbeſſerte Unſittlichkeit wohl abgeſondert, und allzuſtarke Anhäufung der Pfleglinge vermieden werde.

4) Es beweiſet auch das paſſive Reſultat des Langnauer Anſtalts-Jahres von 1819: wie immerhin für eine finanzielle Oeconomie, für eine mehrere Geſundheit, Rüſtigkeit und manches Schlimme ableitende Thätigkeit der Pfleglinge, auch allfällig für ein heilſames Surrogat gegen zufälligen oder gewöhnlichen Mangel an erhaltenden Induſtriezweigen, wünſchenswerth iſt und bleibt: daß, wo nur möglich und thunlich, ſolche Anſtalten mit genugſamen, letztere ja auch wohlfeiler zu ernähren vermöglichen Lande verſehen ſeyen.

5) Obſchon noch immer in jenen Anſtalten, beſonders zu Langnau, mehr oder weniger Defekte walten, und demnach noch Vieles, zwar wohl Erreichbares zu wünſchen übrig bleibt, jedoch nun zwiſchen Sumiswald und Langnau ein löblicher Wetteifer für heilſame Abhülfe zu herrſchen beginnt: — ſo möchte jetzund ſchon einem jeden Unbefangenen zu beurtheilen überlaſſen ſeyn: in welchen Gegenden eigentlich, und zwar für das Armen-Verpflegungsweſen, heutzutage einer wahren, mit geſellſchaftlicher Ordnung oder Legitimität nur verträglichen oder übereinſtimmenden Freiheit gehöriger gezollt ſeyn dürfte? — Ob es etwa in denjenigen wäre, wo (mit einigen wenigen und kaſuellen Ausnahmen) ein unzureichender, bisweilen gar bedenklicher, von der Caſualität oder Unzulänglichkeit bloßer Liebesſteuern, verwandtlicher Mitleidenſchaften und Geldlotterien ergänzend abhängender Schlendrian herrſcht, ja faſt herrſchen muß; — oder eher aber in denjenigen Gegenden ſeyn könnte, wo das geziemend, oder verhältnißmäßig beziehbare Hülfs- und Beſicherungs-Mittel der leider! nothwendig gewordenen

Armentaxen, ſomit aber auch ein ächtes, jedes Armuths- oder Schlechtheits-Uebel wohlverpflegendes und allmählig verminderndes Pflegeregulativ, theils walten kann, theils ſchon zu walten und zu wirken pflegte *)?

6) Würde etwa der gewöhnliche, durch ehmaligen Schlendrian zu beſtimmende Hülfsbedarf vermittelſt den daſelbſt waltenden Armentaxen erhoben, und jene durch zweckmäßige Pflege erhaltene Erſparniß in eine Tilgungskaſſa gelegt worden ſeyn: — wie vermöchten nicht deßhalb ſchon, und ſeit wenigen Jahren die daraus enthebbaren Summen jene Einlagskapitalien, ja für Sumiswald von L. 71,979. auf L. 57,649. — und für Langnau von L. 126,750. auf L. 116,283. — zu vermindern oder zu reduziren? — Und mittlerweilen: was mag nicht ſchon eine übrige und weit wichtigere Verminderung eines phyſiſchen, moraliſchen und geſellſchaftlichen Armuths- und Schlechheits-Uebels, werth und lobenswürdig, — ja o Menſchenfreunde und Landesväter! auch ohne Berechnung jener finanziellen Vortheile, ſogar für diejenigen Gegenden wünſchenswerth ſeyn, wo eine karge und gleichwohl zuweilen beſchränkte, faſt nur taxenpflichtigen Egoiſten fröhnende Geldbeſteurung, liebloſen wie unpolitiſchen Geiz gegen eine leidende Menſchheit und beſſerungsbedürftige Angehörige zu begehen, zugleich dann

*) Möchte etwa noch die Möglichkeit bezweifelt werden, eine genugſame Anzahl wohl eigenſchaftlicher Verpflegungs-Direktoren und Anſtalts-Verwalter auffinden zu können: — O! ſo laßt doch ſolchen Zweifel durch die Ueberzeugung fallen: daß, ſobald jenen Pflegern eine gehörige Beſoldung, wie anderſeits Schirm und Unterſtützung gegen Renitenzen, Clientſchaft und Cabalen zugeſichert ſeyn werden; ſobald ferner die Qualität der Orts-Burgerſchaft kein abſolutes Bedingniß zu Begleitung jener Stellen ſeyn wird: — man dann bald genugſam tüchtige und jenem ehrenvollen Penſo ſich gerne widmende Subjekte wird gewahren und auswählen können!

cher Vermehrung denn Verminderung eines menſchlichen Elendes zu veranlaſſen gefährt!

7) Oder hätten bemeldte Gemeinden daran gedacht: ihre Einlags-Capitalien auf Commandites, ſichere Proſpekte und Dividenden, ſogar mit ſolidärer Bürgſchaft ihrer beſteurungspflichtigen Vermöglichkeiten hin, zu borgen: wie viele Prozente hätten nicht vermittelſt jenen Erſparniſſen, nämlich Sumiswald 8 Prozent und Langnau 6 Prozent ihren Hrn. Commanditärs, an Zinſen und Dividenden zu verſchaffen vermocht; zugleich aber dieſe Gemeinden für ſich und die Geſammtheit, für die Individualität und dem menſchenfreundlichen Darlehner zum frohen Danke, viel wichtigere und wuchernde Vortheile noch inbehaltend erlangt? — Wie manche bloß finanzielle und auswärtige Spekulationen, Anwendungen und Commandites aber, ſind ja nicht faſt gänzlich mit Unternehmern und unſern Schweizer-Capitalien zu Grunde gegangen, die ſtatt dem theuern Vaterlande einige Vortheile zu gewähren, daſſelbe mit lähmender Entziehung ſo vieler, dem inländiſchen Verkehr, dem Güterpreiſe und gemeinnützigen Anſtalten ſonſt zu frommen geeigneter Capitalien, belaſtet! nun für ein und allemal verlorner Capitalien zwar, — deren gewagte aber eingebüßte Anwendung den verluſtigen Hrn. Eigenthümern nicht einmal das ſchmerzlindernde Bewußtſeyn einer anfänglich gehegten und damit verbundenen, gemeinnützig wohlthätigen Abſicht, zu gewähren vermochte!

8) O! theures Vaterland! Das nun von ſo vielen patriotiſchen Reden, Toaſten, und Aeußerungen zu wiederhallen haſt, — das ſo ſehr einer zureichenden Verbeſſerung deines zahlreichen und vielſeitigen Armenweſens bedarf: — wenn wirſt du die frohe und lebendige Zeit erleben: wozumal die gemeinnützige Beförderung augenſcheinlich heilſamer Anſtalten, wenigſtens ſo viel Beglaubigung,

Empfehlung und Unterſtützung erhalten haben wird: — als anderſeits weitherlangende und vielverſprechende, öfters aber zweifelhafte oder unſichere Proſpekte und Wageſtücke; — als gewiſſe, jenen heilſamen Anſtalten bisher eher feind denn freund geweſene Tendenzen; — als ferner wohlbekannte und luxuriöſe, Städte und Landſchaften zu bearmen drohende Neigungen; — als bisweilen endlich gehäßige, jene gemeinnützigen Beförderungen bald anſaurende, bald gar bedrückende Leidenſchaften, — zu erhalten pflegen!

Sollte es hierorts, wie ſchon öfters geſchahe, nun auch der Fall ſeyn: daß aus bisweilen waltendem Unterſchiede oder veranlaßter Reibung verſchiedenartiger Anſichten und Tendenzen ein erſprießlicher Vortheil zu behellenden Gunſten der, einem theuern Vaterlande immerhin frommenden Wahrheit hervorzugehen vermöglich wäre: — ſo müßte dennzumal, ohngeacht mancher dabei verbunden geweſener Unannehmlichkeit, ohngeacht mancher erlebten Beeinträchtigung, der Verfaſſer wahrhaften Dank allen Tit. Betreffenden für den ihm alſo verſchafften Anlaß zu dieſer nachſichtbedürfenden Schrift, wiſſen, — Allfällig möchte derſelbe des Ganzen unbefangene Prüfung, des Beſſern befördernde Anwendung, und jeder anſpruchsloſen Arbeit gemeinnützig-ſchweizeriſche Behandlung, ehrerbietigſt empfohlen haben.

Durch alle Schweizer-Buchhandlungen iſt in Menge zu haben:

Johann v. Müllers Geſchichte der Schweiz (fünf Bände). Neue verbeſſerte und mit einer Biographie des Verewigten vermehrte Auflage, 215 Bogen ſtark auf ſchönem Papier aufs korrekteſte gedruckt, gr. 8. 1825. 13 fl. 30 kr.

Um dieſes klaſſiſche Werk in Jedermanns Hände zu bringen, ſind wir erbötig, den Preis aller fünf Bände um 10 fl. 48 kr. rheiniſch bei poſtfreier Einſendung des Betrags zu liefern; ein Preis, der bei der großen Bogenzahl von gar keiner Bedeutung iſt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Buchbinderei
H. Pantele
85376 Massenhause
Tel.: 08165 · 80

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wattenwyl, Carl <<von>>,

Legitime Unfügsamkeit und neumodische Mündeley, oder: Beantwortung der gemeinnützig-schweizerischen Frage von 1825: über den gesetzlichen Einfluß auf Armenwesen und Armen-Ehen

Reutlingen 1826

Pol.civ. 325 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768008-5